

Auswertung Anhörungsverfahren: Stand: 11.12.2013

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung der Regionsbeauftragten
1	bayernets GmbH	21.08.2013	Beschädigungen oder Gefährdungen von Betrieb, Instandhaltung und Wartung der Anlagen für den Gastransport der bayernets GmbH sind unbedingt auszuschließen; es besteht eine Überschneidung des Vorranggebietes 20 nördlich von Waidhausen mit Gashochdruckleitungen der bayernets GmbH; Verweis auf die Stellungnahme vom 08.03.2013	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung).	Kenntnisnahme
2	Energienetze Bayern GmbH	27.08.2013	Änderungen der 10. Teilfortschreibung Windenergie besitzen keine Auswirkungen auf eventuelle Berührungspunkte zwischen den Vorranggebieten Windkraft und dem Anlagenbestand der Energienetze Bayern GmbH; Verweis auf die Stellungnahme vom 26.03.2013	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung).	Kenntnisnahme
3	Gemeinde Hohenlinden	27.08.2013	Keine Einwände oder Hinweise zu den Änderungen im Fortschreibungsentwurf.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
4	Gemeinde Frasdorf	29.08.2013	Keine Anmerkungen zum Fortschreibungsentwurf.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
5	Bundesnetzagentur	30.08.2013	Die Bundesnetzagentur liefert keine Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken beziehungsweise zu gegebenenfalls eintretenden Störverhältnissen; erforderliche Informationen können nur vom Richtfunkbetreiber eingeholt werden. Im Anhang der Stellungnahme werden die Richtfunkbetreiber der Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken in der Region Südostoberbayern genannt. Punkt-zu-Mehrpunkt-Anlagen sind in der Region derzeit nicht in Betrieb; für militärische Anwender ist die örtliche Wehrbereichsverwaltung zu kontaktieren. Grundsätzlich sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstatus für ein bestimmtes Gebiet gegebenenfalls in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.	Die von der Bundesnetzagentur genannten Richtfunkbetreiber in der Region sowie die Wehrbereichsverwaltung wurden im Anhörungsverfahren beteiligt. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung).	Kenntnisnahme
5	Bundesnetzagentur	30.08.2013	Die Bundesnetzagentur kann keine Auskunft über alle regional vorhandenen Kabeltrassen (z.B. unter- und oberirdisch geführte Telekommunikationsanlagen und Energieleitungen) erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben zählt.	Die Netzbetreiber (u.a. von Telekommunikationsanlagen und Energieleitungen) wurden im Anhörungsverfahren beteiligt.	Kenntnisnahme
5	Bundesnetzagentur	30.08.2013	Die Bundesnetzagentur empfiehlt die Abstandsmaße zwischen Windkraftanlage und Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gemäß DIN EN 50341-3-4 als Ausschlusskriterium festzulegen (für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser), da ein anderweitig ermittelter starrer Abstandswert nicht sachgerecht erscheint.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung).	Kenntnisnahme
6	Staatliches Bauamt Traunstein	30.08.2013	Hinweis auf die von einer Windkraftanlage gesetzlich stets freizuhaltenen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen (bei Bundes- oder Staatsstraßen sind 40 m gemessen vom Fahrbahnrand freizuhalten (insbesondere Vorranggebiete 40, 50, 52, 58); Hinweis, dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob wegen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs größere Abstände notwendig sind (z.B. wegen Eiswurf oder Ablenkungsgefahr).	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung).	Kenntnisnahme
7	Gemeinde Chieming	04.09.2013	Keine Einwände / Hinweise zum Fortschreibungsentwurf.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
8	Bayernwerk AG	09.09.2013	Keine Einwände / Hinweise zum Fortschreibungsentwurf, sofern Bestand, Sicherheit und Betrieb der Anlagen der Bayernwerk AG (Umspannwerke, Transformationenstationen, Freileitungen etc.) nicht beeinträchtigt werden.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
9	Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern	10.09.2013	Keine Einwände / Hinweise zu den Änderungen des Fortschreibungsentwurfs.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
10	Markt Gars am Inn	12.09.2013	Hinweis, dass das Vorranggebiet 21 eine Vorrangfläche für Kies und Sand (siehe Flächennutzungsplan des Marktes Gars a.Inn) tangieren dürfte.	Es liegt keine Überschneidung der Vorranggebiete vor. Das angrenzende Vorranggebiet für Kies und Sand 306 K1 des Regionalplans ist mit einer Vorranggebietsausweisung Windkraft vereinbar. Somit ist keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Allerdings ist nach Prüfung des Flächennutzungsplans des Marktes Gars a.Inn festzustellen, dass sich dort der Umgriff der nachrichtlichen Übernahme des Vorranggebietes 306 K1 fehlerhaft zu weit nach Westen und Süden erstreckt.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussesempfehlung der Regionsbeauftragten
11	Ericsson Services GmbH	21.08.2013	Hinweis auf Richtfunkstrecken, die durch oder in der Nähe von Vorranggebieten verlaufen. Derzeit kann noch nicht definiert werden, ob und in welcher Form Richtfunkstrecken betroffen sein werden. Das Vorhandensein einer Richtfunkstrecke in einem Vorranggebiet schließt den Bau von Windenergieanlagen nicht aus. Vielmehr ist es davon abhängig, wo genau eine Windenergieanlage errichtet wird und welche Höhen diese erreicht. Zu betrachten sind bei möglicher Annäherung, wie groß der Abstand zwischen Windkraftanlage und Richtfunk ist und welche topografischen Gegebenheiten am Standort herrschen. Es wird um Übernahme der bereits bekanntgegebenen Richtfunkstrecken in den Regionalplan bzw. den anschließenden Flächennutzungsplan gebeten.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung). Eine Übernahme der derzeitigen Richtfunktrassen ist daher nicht notwendig.	Keine Änderung des Entwurfs
12	Deutsche Telekom Technik GmbH	04.09.2013	Verweis auf die im Planungsgebiet verlaufenden Mobile-Richtfunkstrecken mit der Bitte um Berücksichtigung dieser Verbindungen bei der Planung.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung).	Kenntnisnahme
13	Gemeinde Siegsdorf	11.09.2013	Keine Einwände / Hinweise zum Fortschreibungsentwurf.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
14	Markt Kipfenberg	13.09.2013	Keine Einwände / Hinweise zum Fortschreibungsentwurf.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
15	Planungsverband Region Oberland	10.09.2013	Die Festsetzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist unter regionalplanerischen Gesichtspunkten weiterhin vertretbar und steht den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans Oberland grundsätzlich nicht entgegen. Die im Gemeindegebiet von Feldkirchen-Westerham liegenden Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete (Vorranggebiete 66 und 72, Vorbehaltsgebiet 70) sollten im Zusammenhang mit der derzeit laufenden Teilfortschreibung Windkraft der Region Oberland besonders betrachtet und bei der Auswertung der Ergebnisse der Anhörungsverfahren zu beiden Regionalplankonzepten die Auswirkungen im Randbereich geprüft werden.	Durch die Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfes (Streichung des Vorranggebietes 76 und die Umwidmung der Fläche 70 in ein Vorbehaltsgebiet) hat sich - auch unter Berücksichtigung der kleinen Vorrangfläche WK 25 im Regionalplanentwurf der Region 17 - im Grenzbereich der beiden Regionen die Belastung bereits deutlich reduziert. Eine weitere Überarbeitung erscheint nicht geboten.	Keine Änderung des Entwurfs
16	Gemeinde Steinhöring	12.09.2013	Die Gemeinde Steinhöring regt nochmals an, auf die Vorranggebiete 42 und 43 aufgrund der zu erwartenden erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu verzichten.	Die Einwände wurden fachbehördlich geprüft. Der Landschaftsbildbewertung liegt ein regionsweit vereinheitlichter Maßstab zu Grunde. Bei der Betrachtung der Kriterien wie u.a. Vielfalt, Naturnähe und Eigenart der Landschaft im Bezugsraum erscheint die getroffene Bewertung aus fachlicher Sicht weiterhin sachgerecht.	Keine Änderung des Entwurfs
17	Gemeinde Griesstätt	18.09.2013	Der Gemeinderat der Gemeinde Griesstätt stellte fest, dass sich das Vorranggebiet 53 innerhalb eines zusammenhängenden Waldgebietes, ausgewiesenen Biotopflächen, 13d-Gebieten sowie FFH-Gebieten befindet. Gemäß den Bewertungskriterien zur 10. Änderung des RP 18 eignen sich derartige Gebiete nicht für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (Tabu- und Restriktionskriterien 2). Die Gemeinde Griesstätt weist darauf hin, dass sich diese Fläche aus naturschutzfachlichen Gründen nicht als Standort für Windkraftanlagen eignet.	Ein Widerspruch zwischen der Darstellung des Vorranggebietes Nr. 53 und der allgemein angelegten Bewertungsmethodik zur 10. Änderung des RP 18 ist nicht feststellbar, da keine Überlagerung von Flächen des Vorranggebietes Nr. 53 mit Tabu- oder Restriktionskriterien besteht. Insbesondere besteht keine Überlagerung von Vorrangflächen mit FFH-Gebieten. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die detaillierte Prüfung potenzieller Wirkungen auf Biotop- und 13d-Gebiete kann erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Keine Änderung des Entwurfs
18	Privatperson, Bad Aibling	29.08.2013	Als mittelbar und unmittelbar Betroffener wird gegenüber dem Vorranggebiet 75 Einspruch erhoben.	Das Vorranggebiet 75 ergibt sich durch die Anwendung der regionsweit einheitlichen Kriterien. Es ist keine Änderung des Fortschreibungsentwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
19	InfraServ GmbH	20.08.2013	Im Bereich der Vorranggebiete 3, 5, 6 und 8 verlaufen Rohrfernleitungen für Ethylen der InfraServ GmbH. Um Beeinträchtigungen (z.B. Abwurf von Rotorblättern oder Rotorblatt-Teilen) zu vermeiden, ist neben der technischen Überwachung als weitere Präventionsmaßnahme ein Mindestabstand der Windkraftanlage zur Trasse zwischen 80 m bis 190 m (abhängig von Nabenhöhe, Klasse, Nennleistung der Windkraftanlage sowie Rotordurchmesser und Masse des Blattes) zu berücksichtigen. Es wird gebeten, infolge der je nach Windkraftanlage variierenden Anlagenkenndaten frühzeitig in mögliche Planungsvorhaben eingebunden zu werden, um erforderliche Schutzmaßnahmen für die Rohrfernleitungstrassen festzulegen.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung).	Kenntnisnahme
20	Austrian Power Grid AG	19.09.2013	Die Austrian Power Grid AG realisiert nur Netzausbauprojekte innerhalb Österreichs. Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit in Bayern kann zum Fortschreibungsentwurf keine weiterführende Stellungnahme abgegeben werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung der Regionsbeauftragten
21	Regionaler Planungsverband Landshut	17.09.2013	Nach Berücksichtigung der mit dem Schreiben vom 28.03.2012 vorgebrachten Belange bestehen von Seiten des Regionalen Planungsverbands Landshut keine Bedenken gegenüber dem aktuellen Fortschreibungsentwurf.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
22	Gemeinde Aying	18.09.2013	Die Gemeinde Aying stimmt dem aktuellen Fortschreibungsentwurf zu. Die Vorranggebiete 66 und 72 sowie das Vorbehaltsgebiet 70 haben aufgrund des Abstandes zur Gemeindegrenze und den Wohnbebauungen keine negativen Auswirkungen auf das Ayinger Gemeindegebiet.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
22	Gemeinde Aying	18.09.2013	Die Gemeinde Aying stellt fest, dass zwischen dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Feldkirchen-Westerham und dem Fortschreibungsentwurf keine Diskrepanz mehr besteht, weil der derzeit im Verfahren befindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Feldkirchen-Westerham (Neuaufstellung) keine Darstellung einer Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen östlich des Ayinger Ortsteils Kaps vorsieht.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
23	Gemeinde Amerang	19.09.2013	Einverständnis gegenüber dem Fortschreibungsentwurf.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
24	OMV Deutschland GmbH	18.09.2013	Hinweis, dass die Einhaltung folgender Mindestabstände zum Schutz der von der OMV Deutschland GmbH betriebenen Mineralölfertleitungen (gemäß eines Gutachtens zum Einwirkungsbereich von Windkraftanlagen der Ingenieurgesellschaft Dr. Ing. Veenker mbH) zu berücksichtigen ist: 1. Für Schiebestationen an der Pipeline (oberirdisch) ein Abstand von rund 445 m für Einzelwindkraftanlagen und mindestens 800 m bei Windparks; 2. Für die Trasse der Mineralölfertleitungen durchgehend ein Mindestabstand von 1,5-facher Nabenhöhe (mindestens jedoch 50 m bei Einzelanlagen und 70 m bei Windparks). Bei Abweichungen hiervon wird vor der Entscheidung über den Regionalplan um Mitteilung gebeten. Es ist zu berücksichtigen, dass gerichtlich festgestellt wurde, dass die Produktenleitung der OMV Deutschland GmbH von Burghausen zum Flughafen München der Daseinsvorsorge dient und somit im öffentlichen Interesse liegt.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung).	Kenntnisnahme
25	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg	24.09.2013	Die Stellungnahme vom 08.04.2013 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck ist weiterhin unverändert gültig.	Vgl. den Auswertungsbericht vom 12.07.2013 zur Stellungnahme des AELF vom 08.04.2013. Eine Neubewertung erscheint nicht erforderlich.	Keine Änderung des Entwurfs
26	Gemeinde Nußdorf	23.09.2013	Der Darstellung des Vorranggebietes 67 wird zugestimmt; die Gemeinde plant hier die Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Sondergebiet für Windkraftanlagen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
26	Gemeinde Nußdorf	23.09.2013	Der Darstellung des Vorranggebietes 74 wird mit Bezug auf den Beschluss vom 09.04.2013 und das Schreiben vom 13.03.2012 an die Regierung von Oberbayern nicht zugestimmt, weil der Gemeinderat das Gebiet südlich der Hauptorte / Richtung Eglseer Moos (Vorrangfläche 74) noch immer als Naherholungsgebiet sieht und nochmals auf das Wasserschutzgebiet und den moorähnlichen Untergrund hinweist.	Das Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss genau dieses Bereichs zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Naherholung) erfordern würde, ist nicht erkennbar. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden. Die Auswahl des exakten Standorts innerhalb des Vorranggebietes und die Prüfung hinsichtlich Baugrund und Gründung obliegen ggf. einem Investor. Eine Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsbehörden in Bezug auf den Grundwasserschutz hat keinen Änderungsbedarf ergeben.	Keine Änderung des Entwurfs
27	Vodafone D2 GmbH	25.09.2013	Verweis auf Richtfunkstrecken im Planungsgebiet, verbunden mit der Bitte, in diesen Bereichen vom Bau neuer Windkraftanlagen abzusehen.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung).	Kenntnisnahme
28	Gemeinde Halfing	24.09.2013	Die Gemeinde Halfing stimmt dem Fortschreibungsentwurf mit der Maßgabe zu, dass für den Bereich der weißen Fläche bei Sonnendorf ein Abstand von 800 m zur Wohnbebauung gefordert wird.	Den Abstandsflächen des Kriterienkatalogs liegen die Vorgaben des Windenergieerlasses (GemBek vom 20.12.11: "Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern") und der TA Lärm zu Grunde. Die Kriterien sind regionsweit einheitlich anzuwenden. Eine pauschale Erhöhung der Abstände von 500m auf 800m für jegliche Wohnbebauung käme nur in Frage, soweit der Windenergie bei der Festsetzung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden kann. Ein regionsweit vereinheitlichter 800m-Abstand würde das verfügbare Flächenpotential zu stark verringern.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschluspempfehlung der Regionsbeauftragten
29	Stadt Dorfen	24.09.2013	Die Stadt Dorfen weist darauf hin, dass bei der Erstellung des Teilflächennutzungsplanes für Windenergie im Landkreis Erding Abstandsflächen zu Windkraftanlagen festgelegt wurden, die deutlich über dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen liegen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
30	Stadt Trostberg	27.09.2013	Die Stadt Trostberg nimmt den Änderungsentwurf der Fortschreibung mit folgender Einschränkung zustimmend zur Kenntnis: Die bisher nicht enthaltene "weiße Fläche" südwestlich von Biburg soll unter Bezug auf die bisherige Beschlusslage des Stadtrates entfallen.	Die weiße Fläche südwestlich von Biburg ist nicht das Resultat einer Änderung des Fortschreibungsentwurfes sondern sie war bereits in dessen erster Fassung enthalten. Weiße Flächen (also regionalplanerisch unbeplante Gebiete) verbleiben nur dort, wo einerseits keine Ausschlusskriterien vorliegen oder sehr hohe Raumwiderstände erkennbar sind, wo jedoch andererseits entweder die Windpotentialanalyse des TÜV Süd eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit unter 5 m/s ergab oder eine regionalplanerische Konfliktbewältigung zwischen der Windkraftnutzung und den negativ berührten Belangen - im o.g. Fall ist es der Flugplatz Schönberg - nicht abschließend gewährleistet werden kann. Eine pauschale Festsetzung als Ausschlussgebiet wäre nicht sachgerecht.	Keine Änderung des Entwurfs
31	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - österr. Oberste Zivilluftfahrtbehörde	27.09.2013	Das BMVIT - IV/L3 teilt nach Rücksprache mit der für den Betrieb Flugsicherungsanlagen zuständigen Austro Control GmbH mit, dass es durch die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen unter normalen Umständen zu keinen Auswirkungen auf Navigationsanlagen auf österreichischem Staatsgebiet kommen wird.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
32	Gemeinde Valley	24.09.2013	Der Gemeinderat der Gemeinde Valley hat einstimmig beschlossen, den Fortschreibungsentwurf zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
33	Autobahndirektion Südbayern	27.09.2013	Keine Einwände gegen den Fortschreibungsentwurf.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
34	Markt Isen	23.09.2013	Keine Einwände oder Bedenken gegenüber dem Fortschreibungsentwurf.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
35	Wasserwirtschaftamt Rosenheim	27.09.2013	Gemäß LFU-Merkblatt 1.2/8, Kapitel 6.2 ist eine Schutzgebietsüberlagerung im Einzelnen zu begründen und ggf. eine Lösung für die mögliche Konfliktsituation festzulegen sowie ggf. Hinweise in die Begründung des Regionalplans aufzunehmen. Eine mögliche Überlagerung eines VBG-WKA (Vorbehaltsgebiet 70) statt eines VRG-WKA mit dem WSG "Riedholz" (Feldkirchen-Westerham) wurde bereits im Schreiben vom 17.06.2013 vom WWA RO begründet. Wegen der wasserwirtschaftlichen sensiblen Lagesituation ist im Regionalplan ein entsprechender Hinweis aufzunehmen: "Das Genehmigungsverfahren ist im Einvernehmen mit dem zuständigen WWA auf die Verbote der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung abzustimmen. Eine rechtzeitige Prüfung der Genehmigungsfähigkeit durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt wird in der Planungsphase empfohlen".	Die im Entwurf vorgesehene Festlegung eines Vorbehaltsgebiets (VBG-WKA 70) im Bereich des WSG "Riedholz" weist der Windkraftnutzung in diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Damit ist noch keine abschließende raumordnerische Abwägung zugunsten der Windkraftnutzung erfolgt. Im Übrigen kann diese regionalplanerische Flächensicherung einer Anlagengenehmigung für ein konkretes Projekt nicht vorgreifen. Der Nutzungsvorbehalt für Windkraftanlagen auf Flächen innerhalb der Zone III von Wasserschutzgebieten kann nur unter der Voraussetzung greifen, dass die detaillierte Projektplanung mit den jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Vorgaben und u. a. auch mit den Vorgaben der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang gebracht werden kann. Die Anforderungen, die sich aus dem LFU-Merkblatt 1.2/8 ergeben, werden insoweit durch die Festlegung des Vorbehaltsgebiet VBG-WKA 70 nicht relativiert. Die explizite Aufnahme des entsprechenden Hinweises in den Regionalplan erscheint nicht erforderlich.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung der Regionsbeauftragten
35	Wasserwirtschaftamt Rosenheim	27.09.2013	Gemäß dem UMS Gz 57e-U4532-2011/32-16 vom 07.09.2012 ist eine Überplanung von Vorranggebieten Wasserversorgung mit Vorranggebieten für Windkraftanlagen grundsätzlich zu vermeiden. Das WWA RO weist darauf hin, dass auf eine räumliche Überschneidungsfreiheit geachtet werden soll, falls die Regionalplanung noch nicht abschließend festgestellt hat, dass beide vorrangigen Nutzungen miteinander vereinbar sind (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG). Derzeit liegt scheinbar eine Überschneidung des südlichen Teils des Vorranggebietes 16 für Windkraftanlagen mit dem örtl. Vorranggebiet Wasserversorgung bei Aschau a.Inn vor (vgl. Planskizze).	Dem vorliegenden Entwurf liegt das planerische Ziel zugrunde, Überschneidungen mit Wasserschutzgebieten (WSG) Zone III bzw. regionalplanerischen Vorranggebieten Wasserversorgung möglichst zu vermeiden. Angesichts des geringen Potentials an grundsätzlich für die Windkraftnutzung geeigneten Flächen im Regionsgebiet wurden jedoch in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung die Möglichkeiten einer gleichzeitigen Vereinbarkeit von wasserwirtschaftlichem Vorrang mit Vorranggebieten für Windkraftanlagen geprüft. Hierbei ist in Rechnung gestellt, dass die Festlegung eines Vorranggebietes (nur) der Flächensicherung dient und die Auswirkungen eines Windkraftprojektes von der konkreten Lage innerhalb des WSG, der Überdeckung des Grundwassers an diesem Standort, der Art der Gründung der jeweiligen Anlage, etc. abhängen. Vorranggebiete für Windkraftnutzung wurden in Überschneidungsbereichen nur dort festgelegt, wo nach dem aktuellen Kenntnisstand bei der Errichtung der marktüblichen Anlagen keine Konflikte mit dem festgelegten Nutzungsvorrang Trinkwasserschutz zu erwarten sind. Soweit sich Vorranggebiete für Windkraftanlagen mit festgelegten Vorranggebieten Wasserversorgung überlagern, behält im Konfliktfall die Sicherung der Trinkwasserversorgung Vorrang vor dem Belang der Windkraftnutzung. Für Vorranggebiet 16 hat die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (Besprechung am 16.05.2013) ergeben, dass wegen der lediglich randlichen Überschneidung mit dem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet (Wasserversorgung) die Festlegung als Vorranggebiet Windkraftnutzung nicht im Widerspruch zu dem auf der Fläche zugleich festgelegten Nutzungsvorrang Wasserversorgung steht.	Keine Änderung des Entwurfs
35	Wasserwirtschaftamt Rosenheim	27.09.2013	Gemäß dem UMS Gz 57e-U4532-2011/32-16 vom 07.09.2012 ist eine Überplanung von VR-WV mit VR-WEA grundsätzlich zu vermeiden. Das WWA RO weist darauf hin, dass auf eine räumliche Überschneidungsfreiheit geachtet werden soll, falls die Regionalplanung noch nicht abschließend festgestellt hat, dass beide vorrangigen Nutzungen miteinander vereinbar sind (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG). Derzeit liegt scheinbar eine Überschneidung der südöstlichen Ecke des Vorranggebietes 17 mit dem örtl. VR-WV bei Aschau a.Inn vor (vgl. Planskizze).	Für Vorranggebiet 17 hat die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (Besprechung am 16.05.2013) ergeben, dass wegen der lediglich kleinen Überschneidung im westlichen Randbereich des wasserwirtschaftlichen Vorranggebiets (Wasserversorgung) die Festlegung als Vorranggebiet Windkraftnutzung nicht im Widerspruch zu dem auf der Fläche zugleich festgelegten Nutzungsvorrang Wasserversorgung steht. Die Detailplanung für Windkraftanlagen muss gewährleisten, dass die Nutzungsbelange des Trinkwasserschutzes nicht tangiert werden. Soweit sich Vorranggebiete für Windkraftanlagen mit festgelegten Vorranggebieten Wasserversorgung überlagern, behält im Konfliktfall die Sicherung der Trinkwasserversorgung Vorrang vor dem Belang der Windkraftnutzung.	Keine Änderung des Entwurfs
36	SWM Infrastruktur Region GmbH	02.10.2013	Keine Einwände zu den Änderungen des Fortschreibungsentwurfs. Versorgungsanlagen der SWM befinden sich ausschließlich in den Gemeinden Feldkirchen-Westerham und Vagen. Hierzu wurden von der SWM im Rahmen der Flächennutzungsplanänderungen der Gemeinde Feldkirchen-Westerham am 19.08.2013 sowie zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Aying am 05.06.2012 und am 12.08.2013 Stellungnahmen abgegeben.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung der Regionsbeauftragten
37	Bayer. Industrieverband Steine und Erden e. V.	30.09.2013	Direkt östlich angrenzend an das Vorranggebiet 15 für Windkraft befindet sich eine aktuelle Kiesgewinnung im Vorbehaltsgebiet KS 121 K1; der Abstand ist zu gering (< 200 m), deshalb: Streichung des gesamten Vorranggebietes 15 für Windkraft. Durch die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes soll gewährleistet werden, dass der Vorrang der Rohstoffgewinnung in jedem Fall umgesetzt werden kann.	Angrenzende Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand des Regionalplans sind mit einer Vorranggebietsausweisung Windkraft vereinbar. Regionalplanerische Festlegungen wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Daher ist bei aneinander angrenzenden Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraft und für Rohstoffgewinnung die Aufnahme einer Pufferzone nicht erforderlich. Erforderliche (Sicherheits-)Abstände zu bereits genehmigten Abbauflächen können im Falle eines konkreten Windkraftprojektes bzw. in dessen Genehmigungsverfahren geregelt werden. Ein genehmigter Abbau kann gegenüber einer nachfolgenden Windkraftnutzung Bestandsschutz beanspruchen. Ein zusätzlicher Sicherheitsabstand für das Vorranggebiet 15 ist demnach nicht geboten.	Keine Änderung des Entwurfs
37	Bayer. Industrieverband Steine und Erden e. V.	30.09.2013	Östlich des Vorranggebietes 50 für Windkraft befindet sich eine aktuelle Kiesgewinnung; der Abstand ist zu gering (< 200 m), deshalb: starke Reduzierung des Vorranggebietes 50 für Windkraft im östlichen Teil. Durch die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes soll gewährleistet werden, dass der Vorrang der Rohstoffgewinnung in jedem Fall umgesetzt werden kann.	Ein zusätzlicher Sicherheitsabstand für das Vorranggebiet 50 ist nicht geboten (siehe oben).	Keine Änderung des Entwurfs
37	Bayer. Industrieverband Steine und Erden e. V.	30.09.2013	Direkt nördlich angrenzend an das Vorranggebiet 21 für Windkraft befindet sich sowohl eine aktuelle Kiesgewinnung als auch das Vorranggebiet KS 306 K1; der Abstand ist zu gering (< 200 m), deshalb: Streichung des gesamten Vorranggebietes 21 für Windkraft. Durch die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes soll gewährleistet werden, dass der Vorrang der Rohstoffgewinnung in jedem Fall umgesetzt werden kann.	Ein zusätzlicher Sicherheitsabstand für das Vorranggebiet 21 ist nicht geboten (siehe oben).	Keine Änderung des Entwurfs
37	Bayer. Industrieverband Steine und Erden e. V.	30.09.2013	Direkt nordöstlich angrenzend an das Vorranggebiet 38 für Windkraft befindet sich eine aktuelle sowie eine genehmigte Kiesgewinnung und das Vorranggebiet KS 520 K 3; der Abstand ist zu gering (< 200 m), deshalb: Streichung des gesamten Vorranggebietes 38 für Windkraft. Durch die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes soll gewährleistet werden, dass der Vorrang der Rohstoffgewinnung in jedem Fall umgesetzt werden kann.	Ein zusätzlicher Sicherheitsabstand für das Vorranggebiet 38 ist nicht geboten (siehe oben).	Keine Änderung des Entwurfs
37	Bayer. Industrieverband Steine und Erden e. V.	30.09.2013	Südlich des Vorranggebietes 64 für Windkraft befindet sich direkt angrenzend das Vorranggebiet KS 503 K1 sowie eine aktuelle Kiesgewinnung; der Abstand ist zu gering (< 200 m), deshalb: starke Reduzierung des Vorranggebietes 64 für Windkraft im südlichen Teil. Durch die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes soll gewährleistet werden, dass der Vorrang der Rohstoffgewinnung in jedem Fall umgesetzt werden kann.	Ein zusätzlicher Sicherheitsabstand für das Vorranggebiet 64 ist nicht geboten (siehe oben).	Keine Änderung des Entwurfs
37	Bayer. Industrieverband Steine und Erden e. V.	30.09.2013	Östlich des Vorranggebietes 67 für Windkraft befindet sich direkt angrenzend das Vorranggebiet KS 512 K2 sowie eine aktuelle Kiesgewinnung; der Abstand ist zu gering (< 200 m), deshalb: Streichung des gesamten Vorranggebietes 67 für Windkraft. Durch die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes soll gewährleistet werden, dass der Vorrang der Rohstoffgewinnung in jedem Fall umgesetzt werden kann.	Ein zusätzlicher Sicherheitsabstand für das Vorranggebiet 67 ist nicht geboten (siehe oben).	Keine Änderung des Entwurfs
37	Bayer. Industrieverband Steine und Erden e. V.	30.09.2013	Südlich an das Vorranggebiet 72 für Windkraft befindet sich direkt angrenzend eine aktuelle Kiesgewinnung sowie das Vorranggebiet KS 411 K1; der Abstand ist zu gering (< 200 m), deshalb: starke Reduzierung des Vorranggebietes 72 für Windkraft im südlichen Teil. Durch die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes soll gewährleistet werden, dass der Vorrang der Rohstoffgewinnung in jedem Fall umgesetzt werden kann.	Ein zusätzlicher Sicherheitsabstand für das Vorranggebiet 72 ist nicht geboten (siehe oben).	Keine Änderung des Entwurfs
37	Bayer. Industrieverband Steine und Erden e. V.	30.09.2013	Südlich der Fläche 33 Windkraft befindet sich das Vorranggebiet KS 402 K3; der Abstand ist zu gering (< 200 m), deshalb: Reduzierung der Fläche 33 im südlichen Teil. Durch die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes soll gewährleistet werden, dass der Vorrang der Rohstoffgewinnung in jedem Fall umgesetzt werden kann.	Der Abstand zwischen den beiden Gebieten beträgt bereits über 200 m. Ein zusätzlicher Sicherheitsabstand für das Gebiet 33 Windkraft ist nicht geboten (siehe oben).	Keine Änderung des Entwurfs
38	Landratsamt Mühldorf a. Inn	01.10.2013	Der Fachbereich Bodenschutzrecht weist darauf hin, dass auf den als Vorranggebiete ausgewiesenen Flächen möglicherweise Altlastenflächen bzw. Altlastenverdachtsflächen betroffen sind. Konkrete Aussagen dazu können erst nach Vorliegen von Angaben zu Gemarkungen und Flurstücksnummern getroffen werden.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung auf mögliche Altlasten kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
38	Landratsamt Mühldorf a. Inn	01.10.2013	Aus Sicht der Ortsplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Immissionsschutzes sowie der fachkundigen Stellen der Wasserwirtschaft werden gegenüber dem Fortschreibungsentwurf keine Anregungen hervorgebracht.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung der Regionsbeauftragten
39	Wasserwirtschaftamt Traunstein	02.10.2013	Für die Überschneidungsbereiche der Windkraftvorrangfläche 36 mit Trinkwasserschutzgebieten oder Vorrangflächen für die Wasserversorgung wurden die sog. „weißen Flächen“ als Kompromisslösung vereinbart, da hier aufgrund der hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Gesamtsituation Einzelfallprüfungen zugunsten der Windkraftgewinnung verlaufen könnten. Das WWA TS schlägt vor, die Fläche 36 als „weiße Fläche“ aufzunehmen, um spätere Konfliktsituationen zu vermeiden.	Dem vorliegenden Entwurf liegt das planerische Ziel zugrunde, Überschneidungen mit Wasserschutzgebieten Zone III bzw. regionalplanerischen Vorranggebieten Wasserversorgung möglichst zu vermeiden. Angesichts des geringen Potentials an grundsätzlich für die Windkraftnutzung geeigneten Flächen im Regionsgebiet wurden jedoch in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung die Möglichkeiten einer gleichzeitigen Vereinbarkeit von wasserwirtschaftlichem Vorrang mit Vorranggebieten für Windkraftanlagen geprüft. Hierbei ist in Rechnung gestellt, dass die Festlegung eines Vorranggebietes Windkraft (nur) der Flächensicherung dient und die Auswirkungen eines Windkraftprojektes von der konkreten Lage innerhalb des WSG bzw. VR-WV, der Überdeckung des Grundwassers an diesem Standort, der Art der Gründung der jeweiligen Anlage, etc. abhängen. Vorranggebiete für Windkraftnutzung wurden in Überschneidungsbereichen nur dort festgelegt, wo nach dem aktuellen Kenntnisstand bei der Errichtung der marktüblichen Anlagen keine Konflikte mit dem festgelegten Nutzungsvorrang Trinkwasserschutz zu erwarten sind. Die vorgesehene Festlegung des Vorbehaltsgebietes 36 weist der Windkraft in diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Damit wird der Vorrang der wasserwirtschaftlichen Belange nicht relativiert, weshalb ein Verbleib des Überschneidungsbereiches als "weiße Fläche" nicht erforderlich ist. Zugleich wird für den Fall einer Vereinbarkeit mit der Trinkwassernutzung das Interesse an einer Windkraftnutzung gegenüber anderen Belangen gestärkt.	Keine Änderung des Entwurfs
39	Wasserwirtschaftamt Traunstein	02.10.2013	Für die Überschneidungsbereiche der Windkraftvorrangfläche 41 mit Trinkwasserschutzgebieten oder Vorrangflächen für die Wasserversorgung wurden die sog. „weißen Flächen“ als Kompromisslösung vereinbart, da hier aufgrund der hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Gesamtsituation Einzelfallprüfungen zugunsten der Windkraftgewinnung verlaufen könnten. Das WWA TS schlägt vor, die Fläche 41 als „weiße Fläche“ aufzunehmen, um spätere Konfliktsituationen vorsorglich zu vermeiden.	Die vorgesehene Festlegung des Vorbehaltsgebietes 41 weist der Windkraft in diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Damit wird der Vorrang der wasserwirtschaftlichen Belange nicht relativiert und zugleich für den Fall einer Vereinbarkeit mit der Trinkwassernutzung das Interesse an einer Windkraftnutzung gegenüber anderen Belangen gestärkt.	Keine Änderung des Entwurfs
39	Wasserwirtschaftamt Traunstein	02.10.2013	Für die Überschneidungsbereiche der Windkraftvorrangfläche 58 mit Trinkwasserschutzgebieten oder Vorrangflächen für die Wasserversorgung wurden die sog. „weißen Flächen“ als Kompromisslösung vereinbart, da hier aufgrund der hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Gesamtsituation Einzelfallprüfungen zugunsten der Windkraftgewinnung verlaufen könnten. Das WWA TS schlägt vor, die Fläche 58 als „weiße Fläche“ aufzunehmen, um spätere Konfliktsituationen vorsorglich zu vermeiden.	Die vorgesehene Festlegung des Vorbehaltsgebietes 58 weist der Windkraft in diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Damit wird zum einen der Vorrang der wasserwirtschaftlichen Belange nicht relativiert, zugleich für den Fall einer Vereinbarkeit mit der Trinkwassernutzung das Interesse an einer Windkraftnutzung gegenüber anderen Belangen gestärkt.	Keine Änderung des Entwurfs
39	Wasserwirtschaftamt Traunstein	02.10.2013	Für die Überschneidungsbereiche der Windkraftvorrangfläche 61 mit Trinkwasserschutzgebieten oder Vorrangflächen für die Wasserversorgung wurden die sog. „weißen Flächen“ als Kompromisslösung vereinbart, da hier aufgrund der hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Gesamtsituation Einzelfallprüfungen zugunsten der Windkraftgewinnung verlaufen könnten. Das WWA TS schlägt vor, die Fläche 61 als „weiße Fläche“ aufzunehmen, um spätere Konfliktsituationen vorsorglich zu vermeiden.	Es bestehen <u>keine</u> Überschneidungen des Vorbehaltsgebietes 61 mit Trinkwasserschutzgebieten oder Vorrangflächen für die Wasserversorgung. Überlegungen der Stadtwerke Traunreut für eine Trinkwassergewinnung befinden sich noch in einem planerischen Frühstadium (Erkundung). Es liegen noch keine Erkenntnisse zur räumlichen Situierung von einem möglichen Fassungsgebiet oder einer engeren Schutzzone vor. Der Belang einer Trinkwassergewinnung im Bereich des Vorbehaltsgebietes 61 steht nicht zwingend im Konflikt mit einer Windkraftnutzung. Die vorgesehene Festlegung eines Vorbehaltsgebiets weist der Windkraft in diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Damit wird die Verwirklichung wasserwirtschaftlicher Belange nicht übermäßig eingeschränkt und zugleich für den Fall einer Vereinbarkeit mit der Trinkwassernutzung das Interesse an einer Windkraftnutzung gegenüber anderen Belangen gestärkt.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussesempfehlung der Regionsbeauftragten
39	Wasserwirtschaftamt Traunstein	02.10.2013	Für die Überschneidungsbereiche der Windkraftvorrangfläche 67 mit Trinkwasserschutzgebieten oder Vorrangflächen für die Wasserversorgung wurden die sog. „weißen Flächen“ als Kompromisslösung vereinbart, da hier aufgrund der hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Gesamtsituation Einzelfallprüfungen zugunsten der Windkraftgewinnung verlaufen könnten. Das WWA TS schlägt vor, die Fläche 67 als „weiße Fläche“ aufzunehmen, um spätere Konfliktsituationen vorsorglich zu vermeiden.	Die vorgesehene Festlegung des Vorbehaltsgebietes 67 weist der Windkraft in diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Damit wird der Vorrang der wasserwirtschaftlichen Belange nicht relativiert und zugleich für den Fall einer Vereinbarkeit mit der Trinkwassernutzung das Interesse an einer Windkraftnutzung gegenüber anderen Belangen gestärkt.	Keine Änderung des Entwurfs
39	Wasserwirtschaftamt Traunstein	02.10.2013	Für die Fläche 30 können wir bereits jetzt feststellen, dass ein positiver Verlauf der Prüfung nicht oder nur unter hohen Anforderungen an die Anlage zu erwarten ist. Das WWA TS schlägt vor, die Fläche 30 als Ausschlussfläche darzustellen, um spätere Konfliktsituationen vorsorglich zu vermeiden.	Die vorangehende Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt hatte bereits ergeben, dass nur im Einzelfall Windkraftprojekte mit den wasserwirtschaftlichen Belangen vereinbar erscheinen. Deshalb wurde die ursprünglich als Vorranggebiet vorgesehene Fläche unbeplant belassen. Mit diesem Verbleib als "weiße Fläche" belässt der Entwurf den Status quo. Die durch die Fachbehörden geäußerte Absicht zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen auf diesen Flächen alleine trägt nach dem zugrunde gelegten Kriterienkatalog nicht die Festlegung als Ausschlussgebiet.	Keine Änderung des Entwurfs
39	Wasserwirtschaftamt Traunstein	02.10.2013	Für die Fläche 45 können wir bereits jetzt feststellen, dass ein positiver Verlauf der Prüfung nicht oder nur unter hohen Anforderungen an die Anlage zu erwarten ist. Das WWA TS schlägt vor, die Fläche 45 als Ausschlussfläche darzustellen, um spätere Konfliktsituationen vorsorglich zu vermeiden.	Die vorangehende Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt hatte bereits ergeben, dass nur im Einzelfall Windkraftprojekte mit den wasserwirtschaftlichen Belangen vereinbar erscheinen. Da durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes für Windkraft die höherrangigen Belange der Trinkwassergewinnung nicht relativiert werden, ist keine Änderung in ein Ausschlussgebiet veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
39	Wasserwirtschaftamt Traunstein	02.10.2013	Für die Fläche 65 wurde vom WWA TS die voraussichtliche Vereinbarkeit der Belange der Windkraftnutzung und der Wasserversorgung angedeutet.	Die voraussichtliche Vereinbarkeit des Nutzungsvorrangs Windkraftnutzung mit dem bereits festgelegten Nutzungsvorrang Wasserversorgung in diesem Bereich hat in der Planung Berücksichtigung gefunden.	Keine Änderung des Entwurfs
39	Wasserwirtschaftamt Traunstein	02.10.2013	Für die Fläche 68 wurde vom WWA TS die voraussichtliche Vereinbarkeit der Belange der Windkraftnutzung und der Wasserversorgung angedeutet.	Die voraussichtliche Vereinbarkeit des Nutzungsvorrangs Windkraftnutzung mit dem bereits festgelegten Nutzungsvorrang Wasserversorgung in diesem Bereich hat in der Planung Berücksichtigung gefunden.	Keine Änderung des Entwurfs
40	Gemeinde Unterreit	09.10.2013	Die Gemeinde Unterreit teilt der Regionsbeauftragten mit, dass von der Wohnbebauung, auch von einem einzeln stehenden Wohnhaus, ein Abstand von 800 m eingehalten werden soll.	Den Abstandsflächen des Kriterienkatalogs liegen die Vorgaben des Windenergieerlasses (GemBek vom 20.12.11: "Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern") und der TA Lärm zu Grunde. Eine pauschale Erhöhung der Abstände von 500m auf 800m für jegliche Wohnbebauung käme nur in Frage, soweit der Windenergie bei der Festsetzung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden kann. Ein regionsweit vereinheitlichter 800m-Abstand würde das verfügbare Flächenpotential zu stark verringern.	Keine Änderung des Entwurfs
41	Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.	02.10.2013	Der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. kann aufgrund der zu erwartenden erheblichen Änderungen im gesamten Bereich der erneuerbaren Energien - d.h. im Bereich der Windkraftnutzung - keine fundierte Stellungnahme abgeben.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
42	Deutscher Wetterdienst (DWD)	04.10.2013	Es gibt Vorranggebiete für Windenergie im 15 km-Radius um das Wetterradar Isen in den Landkreisen Rosenheim und Mühldorf a. Inn. Auf die hier geltenden Höhenbeschränkungen wird in den Planungen verwiesen. Ebenso wird auf die Umbenennung des Wetterradar Schnaapping in Wetterradar Isen hingewiesen. Daher hat der DWD keine Einwände gegen die Regionalplanung Südostoberbayern.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
42	Deutscher Wetterdienst (DWD)	04.10.2013	In Bezug auf das Bodenmessnetz können Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wetterstationen des DWD gemäß Anlage zu einer Beeinflussung der Messwerte führen und sind deshalb im Umfeld dieser Messfelder unbedingt zu vermeiden. Der erforderliche Abstand sollte je nach Größe und Ausmaß des Windparks von ca. einem Kilometer bis zu mehreren Kilometern reichen. Dabei kann gemäß Anlage des Schreibens (vgl. Seite 4) eine Bewertung nur individuell im Rahmen der planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren als Einzelfallprüfung erfolgen.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung auf Beeinflussung der Wetterstationen und erforderliche Abstände kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschluss Empfehlung der Regionsbeauftragten
42	Deutscher Wetterdienst (DWD)	04.10.2013	Laut den Vorschriften- und Betriebsunterlagen des Deutschen Wetterdienstes (Nr. 3 - Beobachterhandbuch) soll der Abstand zwischen Windmessung und den nächsten Hindernissen mindestens die 10-fache Hindernishöhe betragen. Eine Windkraftanlage beispielsweise mit einer Höhe von 200 Metern sollte danach einen Mindestabstand von zwei Kilometern zur Wetterstation einhalten. In dem ausgewiesenen Regionalplan für Südostoberbayern vom 05. August 2013 befinden sich mehrere Wetterstationen des Deutschen Wetterdienstes. Die Belange der Regionalen Messnetzgruppe München (DWD) sind in Bezug auf die Fläche Vorranggebiet 53 , diese befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Windmessstation Vogtareuth, betroffen. Sollten im Umkreis dieser Station Windenergieanlagen errichtet werden, könnten - in Abhängigkeit der Baumaßnahme - die Messungen der meteorologischen Parameter beeinflusst werden.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung auf Beeinflussung der deutlich über 2 km vom Vorranggebiet 53 entfernt liegenden Windmessstation Vogtareuth und erforderliche Abstände kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Keine Änderung des Entwurfs
42	Deutscher Wetterdienst (DWD)	04.10.2013	Laut den Vorschriften- und Betriebsunterlagen des Deutschen Wetterdienstes (Nr. 3 - Beobachterhandbuch) soll der Abstand zwischen Windmessung und den nächsten Hindernissen mindestens die 10-fache Hindernishöhe betragen. Eine Windkraftanlage beispielsweise mit einer Höhe von 200 Metern sollte danach einen Mindestabstand von zwei Kilometern zur Wetterstation einhalten. In dem ausgewiesenen Regionalplan für Südostoberbayern vom 05. August 2013 befinden sich mehrere Wetterstationen des Deutschen Wetterdienstes. Die Belange der Regionalen Messnetzgruppe München (DWD) sind in Bezug auf die Fläche Vorranggebiet 74 , diese befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Wetterstation Chieming, betroffen. Sollten im Umkreis dieser Station Windenergieanlagen errichtet werden, könnten - in Abhängigkeit der Baumaßnahme - die Messungen der meteorologischen Parameter beeinflusst werden.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung auf Beeinflussung der deutlich über 2 km vom Vorranggebiet 74 entfernt liegenden Wetterstation Chieming und erforderliche Abstände kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Keine Änderung des Entwurfs
43	Gemeinde Soyen	10.10.2013	Die Gemeinde Soyen weist darauf hin, dass sich die Festsetzungen des Regionalplanes bzgl. der Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windräder nach dem derzeitigen Stand der Technik richten. Demnach werden für Windräder bestimmte Größen, Nabenhöhen, Geräuschentwicklungen und Schattenwürfe angenommen. Diese Art der Festlegungen gelten i.d.R. über viele Jahre und berücksichtigen daher nicht die stetigen Verbesserungen und Neuerungen des technischen Fortschritts in der Windradentwicklung, der letztendlich derzeitige Ausschlusskriterien veraltet erscheinen lassen kann. Der Hinweis in der Bewertung der Regionalbeauftragten auf Siedlungsabstände in der Gemeinde Soyen, die eine Ausweisung als Vorranggebiet nicht ermöglichen, trägt den Absichten der Gemeinde Soyen nicht Rechnung; hier wurde keine Ausweisung als Vorranggebiet gefordert. Die Kennzeichnung der Gemeinde als Ausschlussgebiet wird daher abgelehnt. Die Gemeinde Soyen folgt nicht der Ansicht, dass die Kennzeichnung des Gemeindegebietes als sog. weiße Fläche nur möglich sein soll, wenn hier keine Ausschlusskriterien entgegenstehen. Würde dies doch im Umkehrschluss bedeuten, dass die Gemeinde Soyen bereits ein Vorranggebiet ist. Die Gemeinde Soyen lehnt daher für ihr Gemeindegebiet jede Festschreibung bezüglich Windenergie ab und besteht auf einer Ausweisung als Fläche ohne Festlegungen.	Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept für die gesamte Region sicherzustellen, welches der Windkraftnutzung substantiell Raum schafft sowie im Sinne einer räumlichen Steuerung und Konfliktbewältigung bereits auf Regionalplanebene die Eignung potentieller Gebiete zur Windkraftnutzung klärt. Die Festlegung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen gründen sich auf die regionsweit einheitliche Handhabung des Kriterienkatalogs und der fachbehördlichen Flächenbewertung. Weiße Flächen (also regionalplanerisch unbeplante Gebiete) verbleiben nur dort, wo einerseits keine Ausschlusskriterien vorliegen oder sehr hohe Raumwiderstände erkennbar sind, wo jedoch andererseits entweder die Windpotentialanalyse des TÜV Süd eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von unter 5 m/s ergab oder eine regionalplanerische Konfliktbewältigung zwischen der Windkraftnutzung und den negativ berührten Belangen nicht abschließend gewährleistet werden kann.	Keine Änderung des Entwurfs
44	Landratsamt Altötting	14.10.2013	Das Sachgebiet 21 - Wasserrecht hat mit dem Schreiben vom 01.03.2013 insbesondere auf die Betroffenheit eines Wasserschutzgebietes mit dem Vorranggebiet 30 "Feichten a.d. Alz" hingewiesen. In dem dem 2. Anhörungsverfahren zugrunde liegenden Verordnungsentwurf wurde das Vorranggebiet 30 "Feichten a.d. Alz" gestrichen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung der Regionsbeauftragten
44	Landratsamt Altötting	14.10.2013	Das Sachgebiet 21 - Wasserrecht weist darauf hin, dass sowohl bei einer Überschneidung von Wasserschutzgebietszonen III als auch von wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten (Wasserversorgung) mit Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Windkraft, die gemäß der Entwurfsbegründung nach einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung in Frage kommen kann, beim Nutzungsvorrang Windkraft sichergestellt sein sollte, dass die Planung der baulichen Anlagen mit dem Grundwasserschutz abzustimmen ist.	Überschneidungsbereiche wurden in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden nur dort festgelegt, wo nach dem aktuellen Kenntnisstand bei der Errichtung der marktüblichen Anlagen keine Konflikte mit wasserwirtschaftlichen Belangen zu erwarten sind. So wird für den Fall einer Vereinbarkeit mit den Belangen der Wasserwirtschaft das Interesse an einer Windkraftnutzung gegenüber anderen Belangen gestärkt. Die regionalplanerische Flächensicherung greift einer Anlagengenehmigung für ein konkretes Projekt nicht vor. Der Vorrang bzw. der Nutzungsvorbehalt für Windkraftanlagen kann auf Flächen innerhalb der Zone III von Wasserschutzgebieten bzw. wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten nur unter der Voraussetzung greifen, dass die detaillierte Projektplanung mit den jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Vorgaben und u.a. auch mit den Vorgaben der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang gebracht werden kann.	Kenntnisnahme
44	Landratsamt Altötting	14.10.2013	Sachgebiet 22 - Umwelttechnik: Den im 2. Anhörungsverfahren vorliegenden Unterlagen sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft zu entnehmen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
44	Landratsamt Altötting	14.10.2013	Kreisheimatpflege: Der Wegfall der Vorranggebiete 10 und 11 wird begrüßt. Diese Standorte hätten sich negativ auf die Ansicht der drei Orte Alt- und Neuötting und Winhöring und ihre historischen Kirchengebäude ausgewirkt. Selbst durch die Lage der Orte auf dem nächsthöheren Niveau zum Innflusstal wäre durch sehr hohe Windkraftanlagen eine massive Beeinträchtigung entstanden. Windkraftanlagen mit 200 Metern Nabenhöhe überragen selbst noch den Neuöttinger Kirchturm (auf nächsthöherem Geländeniveau und 78 Meter hoch).	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
44	Landratsamt Altötting	14.10.2013	Kreisheimatpflege: Der Wegfall des Vorranggebietes 30 wird ebenfalls sehr begrüßt. Wie bereits der Ortsname „Oberweidach“ ausdrückt, handelt es sich um erhöhtes Gelände über Kirchweidach mit weiter Einsehbarkeit über Kirchweidach, Oberbuch und Feichten a.d. Alz.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
44	Landratsamt Altötting	14.10.2013	Kreisheimatpflege: Die Vorranggebiete 7 und 8 liegen an der Landkreisgrenze zu Mühldorf und berühren die Fläche des Landkreises Altötting nur in kleinem Ausmaß. Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 200 Metern werden in dem hügeligen Holzlandgebiet gut zu sehen sein.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Landschaftsbild eine abgestimmte Bewertung der Fachbehörden zu Grunde.	Kenntnisnahme
44	Landratsamt Altötting	14.10.2013	Kreisheimatpflege: Eine Sichtachse zur erhöht situierten Pfarrkirche Pleiskirchen wird sich zumindest beim Vorranggebiet 8 ergeben.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
44	Landratsamt Altötting	14.10.2013	Kreisheimatpflege: Bedenken werden zum Vorranggebiet 15 angemeldet. Der vorgesehene Standort ergibt sich durch einen Geländevorsprung vom Urstromtal des Inn auf die Niederterrasse (Würmschotter), auf der neben Teising, Tüßling, Altötting auch (auf der anderen Seite des Flusstales, aber auf gleicher Höhe) Töging a. Inn und Winhöring liegen. Mit dem VRG 15 ist eine große Anzahl bedeutender Baudenkmäler betroffen: Die erhöht stehende Pfarrkirche Burgkirchen am Wald, das Renaissanceschloss, die Marktkirche, die Wallfahrtskirche Heiligenstatt (alle Markt Tüßling) und die Filialkirche St. Johann in Teising. Weiter befindet sich im Bereich des VRG 15 das Bodendenkmal Nr. D-1-7741-0172 "Grabhügel vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung".	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung möglicher Auswirkungen auf Sichtbeziehungen von Denkmälern und wichtigen Aussichtspunkten oder auf Bodendenkmäler kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Im Fortschreibungsentwurf wird auf die Bedeutung der Belange des Denkmalschutzes bei der Standortwahl von Windkraftanlagen hingewiesen (vgl. Verordnung und Begründung) (vgl. hierzu auch Stgn. 52).	Keine Änderung des Entwurfs
44	Landratsamt Altötting	14.10.2013	Kreisheimatpflege: Das Vorranggebiet 26 befindet sich in einem Waldstück an der Gemeindegrenze, westlich von Reisachöd. Eine Sichtbeeinträchtigung durch Windkraftanlagen mit Nabenhöhen von 200 Metern kann für die Pfarrkirchen in Halsbach und Asten (Landkreis Traunstein) nicht ausgeschlossen werden, ist ohne Demonstration jedoch nicht näher zu beurteilen.	siehe oben	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussesempfehlung der Regionsbeauftragten
44	Landratsamt Altötting	14.10.2013	Kreisheimatpflege: Das Vorranggebiet 35 befindet sich in großer Nähe und in erhöhter Position zum Ortsteil Moosen der Gemeinde Tyrlaching, der aus zwei denkmalgeschützten landwirtschaftlichen Anwesen besteht. Eine Sichtbeziehung wird sich in jedem Fall ergeben, ebenso wie in westlicher Richtung zur gotischen Pfarrkirche in Tyrlaching.	siehe oben	Kenntnisnahme
44	Landratsamt Altötting	14.10.2013	Kreisheimatpflege: Das Vorranggebiet 40 befindet sich in der Tyrlachinger Au, einem Waldgebiet auf Kiesboden mit schlechter Bodenqualität. Eine Sichtachse zwischen der gotischen Pfarrkirche Tyrlaching und einer Windkraftanlage wird sich jedenfalls ergeben, zumal das Gelände zwischen dem Vorranggebiet 40 und dem Ort Tyrlaching nahezu höhengleich ist.	siehe oben	Kenntnisnahme
45	Landratsamt Rosenheim	10.10.2013	Sachgebiet III/1 Wasserrecht: Keine Einwendungen. Hinweis, dass sich im Planungsgebiet Altlastenstandorte sowie Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete befinden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
45	Landratsamt Rosenheim	16.10.2013	Untere Naturschutzbehörde: Die Unterlagen zum Fortschreibungsentwurf, insbesondere die hier zugrunde liegende Auswertung des Anhörungsverfahrens, ist schlüssig. Seitens des Naturschutzes werden daher keine weiteren Bedenken geäußert.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
46	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	16.10.2013	Es wird auf 14 Richtfunktrassen verwiesen, die nahe an die Plangebiete Windkraft angrenzen oder diese kreuzen. Konkret sind davon die Vorranggebiete 4, 12, 16, 17, 22, 24, 27, 33, 38, 43, 51, 54, 61, 73, 74 und 78 betroffen. Die anderen Plangebiete sind nicht betroffen und stellen aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG kein Problem dar. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20 m einhalten. Darüber hinaus dürfen im Umkreis von 250 m um die Funkstandorte herum keine Windenergieanlagen aufgebaut werden, um Störungen auszuschließen. Es wird um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung gebeten.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung). Eine Übernahme der Richtfunktrassen und der zugehörigen Schutzbereiche ist daher nicht notwendig.	Keine Änderung des Entwurfs
47	PLEdoc GmbH	07.10.2013	In diesem Planungsstadium bestehen gegenüber der Ausweisung sämtlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Nutzung von Windkraft keine grundsätzlichen Einwendungen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Windkraftanlagen jeweils ein Abstand von mindestens 25 m zwischen Rotormasten und Ferngasleitungen einzuhalten ist.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung).	Kenntnisnahme
48	TenneT TSO GmbH	14.10.2013	Es bestehen keine Einwendungen gegenüber der 2. Anhörung des Regionalplanes. Die Hinweise und Auflagen aus unserem Schreiben NLB-Wi-li-ID 7574 vom 11.03.2013 wurden eingearbeitet. Diese haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten.	Kenntnisnahme. Vgl. hierzu auch die Bewertung (Auswertungstabelle vom 12.07.2013) zur Stellungnahme vom 11.03.2013.	Kenntnisnahme
49	Stadt Laufen	14.10.2013	Das Gemeindegebiet der Stadt Laufen ist in dem neuen Tekturkartenentwurf "Windkraft" v. 30.07.2013 nach wie vor mit 2 Ausnahmen als Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen vorgesehen. Diese sog. "weißen Flächen" befinden sich südwestlich vom Höfener Stausee an der Gemeindegrenze zu Fridolfing und westlich von Kulbing an der Gemeindegrenze zu Kirchanschöring. Sie sind im Änderungsplanentwurf des Regionalplans weder als Vorranggebiet noch als Vorbehaltsgebiet noch als Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen festgelegt sondern hier soll grundsätzlich der Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Vorhaben dient der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind oder Wasserenergie) fortgelten, sofern die Gemeinde im Flächennutzungsplan nicht anderweitig Flächen für Windenergienutzung ausgewiesen hat. Dies ist für die beiden erwähnten Flächen der Fall; d.h., dass dort das Landratsamt über einen eventuellen Bauantrag auf Errichtung einer Windkraftanlage entscheiden müsste und die Stadt keine entgegenstehenden öffentlichen Belange entgegenhalten könnte, wenn sie das überhaupt wollte. Insofern hat sich durch das erste Auslegungsverfahren für die Stadt Laufen nichts geändert. Die neu definierten und in den Regionalplanentwurf aufgenommenen Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen betreffen andere Gemeinden. Bis zum Ablauf der o.g. Auslegungsfrist besteht Gelegenheit sich schriftlich dazu zu äußern.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
49	Stadt Laufen	14.10.2013	Die Stadt Laufen nimmt Kenntnis vom Fortschreibungsentwurf und behält sich die Abgabe einer Stellungnahme im weiteren Verfahren vor.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussesempfehlung der Regionsbeauftragten
50	Amt der Tiroler Landesregierung	14.10.2013	Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird mitgeteilt, dass auf Grund des gegenständlichen Regionalplanes keinerlei unmittelbare Auswirkungen auf Tirol zu erwarten sind. Die Vorranggebiete und Vorbehaltsflächen für Windkraftnutzung befinden sich nicht im Nahbereich des Bundeslandes Tirol.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
50	Amt der Tiroler Landesregierung	14.10.2013	Naturkundefachliche Sicht: Lt. Karte vom 30.07.2013 ist das zur Tiroler Landesgrenze nächstgelegene Vorranggebiet mit der Nummer 78 ausgewiesen. Es befindet sich bei Rohrdorf, im Inn-Chiemsee-Hügelland, Rosenheimer Becken, ca. 8 km von der Österreichischen Staatsgrenze entfernt. Aufgrund der Entfernung und Gebirgsmassiven als Barriere sind für das Schutzgut Landschaftsbild keine Beeinträchtigungen auf Tiroler Landesflächen zu erwarten. Auch für die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Mensch und Pflanzen sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen zu erwarten.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
50	Amt der Tiroler Landesregierung	14.10.2013	Naturkundefachliche Sicht: In Bezug auf Tiere sind Zugvögel und Fledermäuse zu berücksichtigen. Auf Grund der Geländegegebenheiten dürfte sich der Vogelzug am Eingang in das Tiroler Inntal verdichten. Weiters dürfte der Inn, als Wanderachse wirken und den Vogelzug bündeln. Auf Grund der Entfernung von ca. 8 km zur Landesgrenze können Auswirkungen auf Vogelarten insbesondere dem Vogelzug und Fledermäuse in Tirol nicht ausgeschlossen werden. (Vorranggebiet 78)	Im Rahmen des Planungsprozesses ist eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischem Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windenergieerlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt.	Keine Änderung des Entwurfs
51	Landratsamt Ebersberg	08.10.2013	Das Landratsamt Ebersberg verweist auf ein Schreiben des Landrates vom 28.05.2013, demzufolge es für die Gemeinden im Landkreis Ebersberg ein erklärtes Ziel ist, Bereiche der Landschaft, die sich besonders durch Eigenart, Vielfalt und Schönheit auszeichnen zu erhalten, so dass das Landschaftsbild in seiner hohen Wertigkeit erlebbar bleibt. Unter diesem Aspekt wurde auch der derzeit durch die Gemeinden des Landkreises Ebersberg in Aufstellung befindliche Teilflächennutzungsplan für die Konzentrationsflächen Windenergie innerhalb des Landkreises Ebersberg in das Verfahren gebracht.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
51	Landratsamt Ebersberg	08.10.2013	Das Landratsamt Ebersberg weist darauf hin, dass im Landkreis Ebersberg u.a. folgende prägende Landschaftsstrukturen von besonderer Bedeutung sind: - mehr oder weniger weite Talräume, die die (Moränen-) Landschaft gliedern (z.B. Talraum der Glonn, Tal der Moosach, Atteltal) - Niedermoor-, Übergangsmoor- und Hochmoorkomplexe (z. B. Brucker Moos, Frauenneuhartinger, Jacobneuhartinger, Lauterbacher und Sensauer Filze) Das Landratsamt Ebersberg weist daher nochmals auf Folgendes hin: - Die Vorranggebiete 42 und 43 befinden sich innerhalb der Rieder Filze im Anschluss an die Frauenneuhartinger, Jacobneuhartinger, Lauterbacher und Sensauer Filze. - Das Vorranggebiet 55 befindet sich im landkreisübergreifenden Brucker Moos. - Das Vorranggebiet 66 befindet sich im Talraum der Glonn. Der Landkreis Ebersberg ist weiterhin der Auffassung, dass diese vorläufigen Vorranggebiete 42, 43, 55 und 66 von Windkraftanlagen freigehalten bleiben müssen, da ansonsten die Kriterien der derzeitigen Planung unserer Gemeinden entwertet würden.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Landschaftsbild eine abgestimmte Bewertung der Fachbehörden zu Grunde. Auch die angesprochenen Qualitäten sind dabei berücksichtigt worden. Aus den Stellungnahmen ergeben sich (auch mit Blick auf die Wirkungen in den Landkreis Ebersberg hinein) keine besonderen Wertigkeiten, die eine Neubewertung der naturschutzfachlichen Belange erforderlich machen würden. Im Übrigen haben sich im Laufe des Planungsprozesses die Belastungen für den Landkreis Ebersberg bereits reduziert (Entfall der geplanten Vorranggebiete 59 und 63).	Keine Änderung des Entwurfs
51	Landratsamt Ebersberg	08.10.2013	Die Untere Naturschutzbehörde weist in diesem Zusammenhang ebenfalls darauf hin, dass besonders im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Problematik bei den monierten Vorranggebieten 42, 43, 55 und 66 an der Landkreisgrenze mit hoher Wahrscheinlichkeit Verbotstatbestände gem. § 44 ff BNatSchG zu erwarten sind. Besonders eklatant wird die Situierung des Vorranggebiets 55 am Rande des Brucker Moooses betrachtet. Das Brucker Moos ist seit 1992 staatliches ABSP-Renaturierungsprojekt mit einer staatlichen Fördersumme von 1,5 Mio. €.	Im Rahmen des Planungsprozesses ist eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windenergieerlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt. Nach dem zugrunde gelegten Bewertungsmaßstab wurden nur Bereiche der obersten Wertstufe (herausragende Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt (vgl. Begründung).	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussesempfehlung der Regionsbeauftragten
51	Landratsamt Ebersberg	08.10.2013	Die monierten Vorranggebiete 42, 43, 55 und 66 grenzen zudem allesamt an landschaftliche Vorbehaltsgebiete des Regionalplans München an und erfüllen die gleichen Schutzkriterien wie im Landkreis Ebersberg. Dies gilt auch für die geplante Vorrangfläche 62 , auch wenn sie nicht unmittelbar innerhalb einer der o.g. prägenden Landschaftsstrukturen (Rieder Filze, Brucker Moos, Glonner Talraum) liegt.	siehe oben	Keine Änderung des Entwurfs
51	Landratsamt Ebersberg	08.10.2013	Das Landratsamt Ebersberg bittet daher, die genannten Flächen 42, 43, 55, 62, 66 nochmals zu betrachten und zu prüfen, ob eine Entnahme dieser Flächen möglich und sinnvoll ist. Im Übrigen werden die naturschutzfachlichen und immissionsschutzfachlichen Belange durch die zuständigen staatlichen Fachstellen der Landkreise der Region Südostoberbayern geprüft.	Die Prüfung ist in Abstimmung mit den Fachbehörden erfolgt, eine Änderung hat sich diesbezüglich nicht ergeben.	Keine Änderung des Entwurfs
52	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	15.10.2013	Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege führt eine Liste der landschaftswirksamen Denkmäler in Bayern und stellt diese im Internet zu Verfügung. Landschaftswirksame Denkmäler sind nach fachlichen Kriterien ausgewählte Denkmäler, deren wesentliche Denkmaleigenschaft die Landschaftswirksamkeit ist (z.B. Wallfahrtskirchen auf Bergkuppen). Auf jeder Stufe der Planung von WKA wird die Erwartung der Bewertung der Schutzgüter ausgesprochen, die aber erst wenn Inhalte, Höhen und Dichte bekannt sind durchgeführt werden kann. Das Ergebnis der Bewertung ist Bestandteil der Abwägung. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes muss sichergestellt sein, dass die Bewertung der nachrichtlich mitgeteilten Schutzgüter verbindlich erfolgt. Erst die Prüfung der Bewertungsergebnisse kann zu einer denkmalgerechten Abwägung führen. Es besteht in allen mitgeteilten Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter. Das Landesamt für Denkmalpflege weist in allen Fällen auf benachbart liegende landschaftsprägende Denkmäler hin, aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung kann einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Dementsprechend liegen auf dieser Planungsebene keine Kenntnisse zur potenziellen Ausgestaltung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (d.h. zu Inhalten, Höhen und Dichten) mit Windkraftanlagen vor. In Übereinstimmung mit dem Hinweis des Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) kann eine adäquate Prüfung auf mögliche Beeinträchtigungen landschaftswirksamer Denkmäler erst im Falle konkreter Projekte bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Im Fortschreibungsentwurf wird auf die Bedeutung der Belange des Denkmalschutzes bei der konkreten Standortwahl von Windkraftanlagen hingewiesen (vgl. Verordnungstext). Im Übrigen wurde das BLfD als zuständige Fachbehörde an der Erstellung des Umweltberichtes beteiligt und die gemeldeten Denkmäler aufgenommen. Auch die im Anhörungsverfahren zusätzlich gemeldeten Denkmäler und Prüfradien wurden berücksichtigt. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
52	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	15.10.2013	Belange der Bodendenkmalpflege wurden vollständig berücksichtigt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
53	Erzbischöfliches Ordinariat München	18.10.2013	Die Aufnahme der vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege angeführten Denkmäler und Ensembles in die Standortbögen des Umweltberichts wird sehr begrüßt. Insbesondere wird die Aussage des Landesamtes unterstützt, dass für diese Denkmäler eine Prüfung der Beeinträchtigung durch die geplanten Windkraftanlagen in einem angemessenen Radius angeregt und im Fall der Realisierung der Maßnahme ein angemessener Abstand empfohlen wird.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Folglich kann eine adäquate Prüfung auf mögliche Beeinträchtigungen landschaftswirksamer Denkmäler erst im Falle konkreter Projekte bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. hierzu auch Stgn. 52). Im Übrigen wird im Fortschreibungsentwurf auf die Bedeutung der Belange des Denkmalschutzes bei der Standortwahl von Windkraftanlagen hingewiesen (vgl. Verordnungstext).	Keine Änderung des Entwurfs
53	Erzbischöfliches Ordinariat München	18.10.2013	Es wird darum gebeten, die Erzdiözese München-Freising bereits bei der Planung entsprechender Vorhaben zu beteiligen, da eine Abschätzung der tatsächlichen Auswirkungen auf Ortsbilder, Baudenkmäler, Sichtachsen etc. immer nur projektbezogen erfolgen kann.	siehe oben	Kenntnisnahme
54	Gemeinde Obing	17.10.2013	Der Gemeinderat von Obing hat die Bewertung der Regionsbeauftragten zum Standort Vorranggebiet 49 bzgl. der naturschutzrechtlichen Bedenken der Gemeinde und der Hinweise zum Landschaftsbild zur Kenntnis genommen. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht mehr vorgebracht.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
55	Gemeinde Pittenhart	17.10.2013	Der Gemeinderat von Pittenhart hat die Bewertung der Regionsbeauftragten zum Standort Vorranggebiet 56 zur Kenntnis genommen. Die Reduzierung der Vorrangfläche wird positiv zur Kenntnis genommen, weil dadurch eine bauliche Entwicklung nach Westen ermöglicht wird. Allerdings kann sich der Gemeinderat mit der Beibehaltung der Restfläche nicht zufrieden erklären. Nach Aussage vieler Bauherren würden sie in so kurzer Entfernung einer Windkraftanlage kein Haus errichten. Ein gleichlautendes Ergebnis erbrachte auch eine Fragebogenaktion, welche bei der letzten Bürgerversammlung durchgeführt wurde. Die Entwicklung des Hauptortes von Pittenhart ist deshalb weiterhin gefährdet. Es wird daher dringendst darum gebeten, auf den Standort 56 ganz zu verzichten.	Der Fortschreibungsentwurf als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Hierzu wurden auf Grundlage des Windkraft-Erlasses Abstandsflächen zu bestimmten Siedlungskategorien gewählt. Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussesempfehlung der Regionsbeauftragten
56	Gemeinde Kienberg	17.10.2013	Der Gemeinderat von Kienberg hat die Bewertung der Regionsbeauftragten zur Kenntnis genommen. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht mehr vorgebracht.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
57	Eisenbahn Bundesamt	21.10.2013	Zu dem nunmehr vorgelegten Entwurf erfolgt, da erkennbar in Bezug auf Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes keine Änderungen vorgenommen wurden, keine geänderte Beurteilung. Es wird sich daher auf die Stellungnahme vom 11.04.2013 bezogen.	Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen erfolgt. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
58	Bayer. Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	21.10.2013	Die Änderung des ursprünglich geplanten Vorranggebietes bei Truchtlaching in ein Vorbehaltsgebiet (Nr. 61) wird tendentiell begrüßt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
58	Bayer. Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	21.10.2013	Das Vorranggebiet östlich von Chieming (Nr. 74) ist gleich geblieben. Hier muss in einem konkreteren Planungsverfahren (Bauleitplanung oder Einzel-Genehmigungsplanung) überprüft werden, ob Windkraftanlagen in diesem Vorranggebiet insbesondere aus der Sichtachse des Schlosses Herrenchiemsee oder von wichtigen Aussichtspunkten auf Frauenchiemsee oder westlich von Gstadt (mit Panoramablick auf die Inseln) störend sichtbar würden.	Genannte Denkmäler und Sichtbeziehungen vom Chiemsee sind als ein Kriterium in die Bewertung des Landschafts- und Ortsbilds eingeflossen. Darüber hinaus erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung möglicher Auswirkungen auf Sichtbeziehungen von Denkmälern und wichtigen Aussichtspunkten kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
58	Bayer. Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	21.10.2013	Das Vorranggebiet nordwestlich des Waginger Sees (Nr. 50) ist gleich geblieben. Die Bewertung des Regionalen Planungsverbandes wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
59	Gemeinde Ismaning	21.10.2013	Keine Bedenken oder Anregungen gegenüber dem Fortschreibungsentwurf.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
60	Privatperson, Pittenhart	21.10.2013	Keine Einwände gegenüber der Darstellung des Vorranggebietes 56 . Es besteht Interesse an der Verwirklichung eines konkreten Windkraftprojektes innerhalb des Vorranggebietes.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
61	E.ON Netz GmbH	18.10.2013	Ob die erforderlichen Mindestabstände zwischen den Windkraftanlagen und den Freileitungen der E.ON Netz GmbH die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete soweit zerschneiden, dass eine Mindestflächengröße von 10 ha nicht mehr erreicht wird, kann von der E.ON Netz GmbH derzeit nicht beurteilt werden. Unter Verweis auf die vorangegangenen Forderungen des Schreibens vom 12.04.2013 besteht gegenüber den Festsetzungen Einverständnis.	Kenntnisnahme. Vgl. hierzu auch die Bewertung (Auswertungstabelle vom 12.07.2013) zur Stellungnahme vom 12.04.2013.	Kenntnisnahme
62	Bayerischer Bauernverband	21.10.2013	Aus landwirtschaftlicher Sicht werden die Vorranggebiete für Windkraftanlagen in der Region Südostoberbayern weiterhin abgelehnt. Die Landwirtschaft steht der regenerativen Energiegewinnung positiv gegenüber, dennoch sollten Energieanlagen dort konzentriert werden, wo keine negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu befürchten sind. Die Region Südostoberbayern stellt für die Windkraftnutzung allerdings keine Option dar.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
62	Bayerischer Bauernverband	21.10.2013	Das Regionalplanziel 7.2.4 sollte angepasst werden: Es sollte festgestellt werden, dass die Landwirtschaft nicht als konkurrierende Nutzung gilt.	Eine landwirtschaftliche Nutzung von Flächen steht der Ausweisung eines Vorranggebietes nicht entgegen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
62	Bayerischer Bauernverband	21.10.2013	Das Regionalplanziel 7.2.5 sollte um eine Klausel zur Landwirtschaft erweitert werden.	Eine landwirtschaftliche Nutzung von Flächen im Umfeld von Vorranggebieten steht der Ausweisung eines Vorranggebietes nicht entgegen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
62	Bayerischer Bauernverband	21.10.2013	Basierend auf § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB kann auch ein landwirtschaftlicher Betrieb ein Bauvorhaben im Außenbereich umsetzen. Derartige (Teil-)Aussiedlungen können oft erst mittelfristig getroffen werden. Um eine zukunftsfähige Landwirtschaft zu erhalten, darf dieses Privileg nicht durch die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft unterlaufen werden. Die tatsächliche Planung für ein landwirtschaftliches Bauvorhaben sollte daher höher wie ein vorab ausgewiesenes Vorranggebiet bewertet werden. Es wird um Rücksichtnahme auf diese örtlichen Gegebenheiten bei einer konkreten Planung gebeten.	Die Windkraftfortschreibung befindet sich grundsätzlich in einem Spannungsverhältnis zwischen der Ausweisung von Vorranggebieten und Siedlungsentwicklung bzw. (privilegierter) Bauvorhaben im Umfeld der Vorranggebiete. Eine pauschale Berücksichtigung von noch nicht geplanten Aussiedlungen ist im Rahmen der Regionalplanfortschreibung nicht möglich. Letztlich verbleibt in der Region bei der derzeitigen Anzahl von Vorranggebieten ausreichend Potential für Entwicklungen, auch wenn ggf. in Einzelfällen Konflikte entstehen könnten. Darüber hinaus befindet sich ein Großteil der Vorranggebiete innerhalb von Waldflächen.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung der Regionsbeauftragten
62	Bayerischer Bauernverband	21.10.2013	Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen muss ausdrücklich weiterhin uneingeschränkt gewährleistet werden. Dies sollte im Grundsatz 7.2.3 festgesetzt werden.	Eine landwirtschaftliche Nutzung von Flächen in und im Umfeld von Vorranggebieten steht der Ausweisung eines Vorranggebiets nicht entgegen. Lediglich die Fläche auf der eine Windkraftanlage errichtet wird, entfällt für die landwirtschaftliche Nutzung. Die Entscheidung trifft jedoch der Grundeigentümer.	Keine Änderung des Entwurfs
62	Bayerischer Bauernverband	21.10.2013	Im Regionalplan sollen Vorranggebiete für Windkraftanlagen bis rund 200 m Gesamthöhe festgelegt werden. Es wird befürchtet, dass Flächen im Vorranggebiet und angrenzend massiv entwertet werden.	Es sind keine Gründe erkennbar, weshalb die betroffenen Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung entwertet werden.	Keine Änderung des Entwurfs
62	Bayerischer Bauernverband	21.10.2013	Eine Beweidung der angrenzenden Flächen scheint wegen des starken Schlagschattens sowie des Infraschalls kaum mehr möglich.	Belastbare Erkenntnisse zu Konflikten zwischen Weide- und Windkraftnutzung sind nicht bekannt.	Keine Änderung des Entwurfs
62	Bayerischer Bauernverband	21.10.2013	Es wird befürchtet, dass die Pachtpreise für bejagbare Fläche massiv durch den Bau und die Anlage einer Windkraftanlage sinken.	Es sind keine diesbezüglichen belastbaren Anhaltspunkte bekannt.	Keine Änderung des Entwurfs
62	Bayerischer Bauernverband	21.10.2013	Für den Bau einer Windkraftanlage muss Schwerlastverkehr durch ländliche Flur fahren, wodurch erhebliche Schäden befürchtet werden. Entsprechend § 1 BBodSchG muss die Funktion des Bodens nachhaltig gesichert sein, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete. Detaillierte Standortabstimmungen (einschließlich Erschließung) erfolgen erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im dann nachfolgenden Genehmigungsverfahren.	Keine Änderung des Entwurfs
62	Bayerischer Bauernverband	21.10.2013	Anlieger haben Bedenken bezüglich der Abstandsflächen zu Wohnansiedlungen, bezüglich Schatten, Eiswurf und Geräuschentwicklung. Daher sollten Windkraftanlagen möglichst mit einem weiten Abstand zu Ansiedlungen errichtet werden.	Bei den getroffenen Abstandsregelungen ist davon auszugehen, dass für Eiswurf, Geräuschbelastungen und Schattenwurf gesetzlich zulässige Werte eingehalten werden. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete. Die Prüfung detaillierter Anforderungen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Keine Änderung des Entwurfs
62	Bayerischer Bauernverband	21.10.2013	Es wird der enorme Flächenverbrauch für die Anlage einer Windkraftanlage kritisiert. Etwa 1 ha Fläche wird für ein Windrad mit 200 m Nabenhöhe versiegelt, wertvolle Böden werden vernichtet sowie ländliche Gebiete zersiedelt.	Unter den erneuerbaren Energien hat die Windkraft tendenziell den geringsten Flächenbedarf (vgl. Bayerischer Energieatlas der Staatsregierung).	Keine Änderung des Entwurfs
62	Bayerischer Bauernverband	21.10.2013	Bei der Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen sollen landwirtschaftliche Nutzflächen besonders geschützt werden. Ausgleichsflächen müssen mit "Maß und Ziel" ausgewiesen werden.	Die Regelung von Ausgleichsflächen erfolgt nicht auf Regionalplanebene. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen.	Keine Änderung des Entwurfs
62	Bayerischer Bauernverband	21.10.2013	Die geplanten Vorranggebiete, insbesondere im Landkreis Altötting, erscheinen nicht geeignet. Es sind keine verkaufswilligen Eigentümer bekannt. Die Erschließung erscheint fraglich.	Ziel des Regionalplans ist die Sicherung von Flächen für eine potenzielle Realisierung von Windkraftanlagen, nicht die Realisierung der Anlagen selbst. Im Einzelfall stehen fehlende verkaufswillige Eigentümer dem Regionalplan aufgrund seines langen Planungshorizonts nicht entgegen. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete. Detaillierte Standortabstimmungen (einschließlich Erschließung) erfolgen erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im dann nachfolgenden Genehmigungsverfahren.	Keine Änderung des Entwurfs
63	Privatperson, Traunstein	18.10.2013	Es wird um Wiederaufnahme des Vorranggebietes 44 in den Regionalplan gebeten.	Die Festlegung des ehemaligen Vorranggebietes 44 als Ausschlussgebiet erfolgte aufgrund der vergleichsweise starken Häufung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in einem räumlich relativ engen Zusammenhang um die westlichen Ortsteile der Stadt Tittmoning (v.a. um Bergham). Für die Zurücknahme des Vorranggebietes 44 sprachen in der Gesamtschau aller Belange, dass es sich im Vergleich um die kleinste Fläche in diesem Bereich handelt, die zudem über das (geringfügig) schwächste Windpotential verfügt, und die insbesondere in relativ offener Lage in der Landschaft innerhalb des vom Landesamt für Denkmalpflege gemeldeten Prüfradius von 4 km um das Ensemble Altstadt Tittmoning liegt. Eine Neubewertung ist aufgrund der Ergebnisse dieses Anhörungsverfahrens nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung der Regionsbeauftragten
63	Privatperson, Traunstein	18.10.2013	Die Aussage, dass im Vorranggebiet 44 im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten in Tittmoning das geringste Windpotential besteht, wird für falsch erachtet. Denn im Windatlas wird nur eine Höhe von 140 m berechnet, jedoch beträgt die Höhe der geplanten Windkraftanlagen an diesem Standort 200 m.	Moderne Windkraftanlagen besitzen eine Nabenhöhe von bis zu 150 Meter und erreichen Gesamthöhen (d.h. inkl. Rotordurchmesser) von rund 200 Meter. Die im Bayerischen Windatlas sowie der Windpotentialanalyse des TÜV Süd dargestellte Referenzhöhe von 140 m entspricht somit der gängigen Nabenhöhe moderner Windkraftanlagen. Sie ist deshalb als geeigneter und allgemein üblicher Indikator für die Bewertung der Windgeschwindigkeit in der Regionalplanung anzusehen.	Keine Änderung des Entwurfs
63	Privatperson, Traunstein	18.10.2013	Die Aussage der Stadt Tittmoning, dass der Standort (Vorranggebiet 44) die negativsten Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild hat, ist nicht nachvollziehbar, weil alle anderen Vorranggebiete ebenfalls Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild verursachen. Eine Windkraftanlage ohne Auswirkungen wird es jedoch nicht geben können, es handelt sich aber um ein dünnbesiedeltes Gebiet.	Grundsätzlich ist anzunehmen, dass standortunabhängig alle Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von etwa 200 m eine beträchtliche visuelle Fernwirkung besitzen. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass beispielsweise Unterschiede hinsichtlich Topographie und Bodenbedeckung eines Standorts und seiner Umgebung, sowie dessen Nähe und Sichtbeziehung zu landschaftsprägenden Denkmälern, unterschiedliche Qualitäten der Wirkung von Windkraftanlagen auf das Landschafts- und Ortsbild bedingen.	Kenntnisnahme
63	Privatperson, Traunstein	18.10.2013	Mit Bezug auf die Überschneidung des Vorranggebietes 44 mit der Kiesabbaufläche (vgl. Stgn. Nr.122 im Anhörungsverfahren) wird darauf hingewiesen, dass die Grundstücke nicht in der bestehenden Kiesgewinnungsfläche liegen. D.h. es können keine Bedenken vom Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e.V. bestehen. Von dem betroffenen Kiesgrubeneigentümer wurde dies ebenfalls bestätigt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
64	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	18.10.2013	Durch die geplanten Änderungen ergibt sich eine deutliche Verringerung der Vorranggebiete (VRG) für die Windkraftnutzung, sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch beim Flächenumfang. Auch wenn einige der ursprünglich vorgesehenen VRGs in Vorbehaltsgebiete (VBG) oder "weiße Flächen" umgewandelt wurden, reduziert sich der Anteil dieser Gebiete insgesamt von 1,1 % der Regionsfläche bei der ursprünglichen Planung auf jetzt nur noch 0,9 %. Der Bund Naturschutz bedauert dies, da bei der Einzelfallprüfung konkreter Projekte aus verschiedenen Gründen (z.B. Artenschutz, Windhöflichkeit, etc.) sich vermutlich noch etliche der regionalplanerisch festgelegten Flächen als ungeeignet erweisen werden. Um einen ausreichenden "Spielraum" zu haben, wäre nach Ansicht des Bund Naturschutz für VRG und VBG ein Mindestanteil von über 1 % der Regionsfläche angebracht. Trotz der Bedenken des Bund Naturschutz, dass die Flächen im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und die Belange des Naturschutzes zu knapp bemessen sein könnten, sind die vorgesehenen Einschränkungen und Änderungen, bzw. die entsprechenden Begründungen insgesamt nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere für die Gebiete bei denen aus Gründen des Artenschutzes oder Waldschutzes entsprechende Änderungen vorgesehen sind. Seitens des Bund Naturschutzes bestehen daher keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorliegende Fassung des Fortschreibungsentwurfs.	Die Festlegung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen gründet sich auf die regionsweit einheitliche Handhabung des Kriterienkatalogs und der fachbehördlichen Flächenbewertung, die sich größtenteils aus rechtlich verbindlichen Vorgaben ableiten.	Kenntnisnahme
64	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	18.10.2013	Der Bund Naturschutz erhält die generellen Hinweise und Forderungen seiner Stellungnahme vom 30.04.2013, soweit sie nicht berücksichtigt wurden, weiterhin aufrecht.	vgl. Bewertung (Auswertungstabelle vom 12.07.2013) zur Stellungnahme vom 30.04.2013	Kenntnisnahme
64	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	18.10.2013	Bei dem Aspekt "Ausschluss von kartierten Biotopen" (Punkt 2.2) wird eine entsprechende Berücksichtigung in der Begründung und/oder im Umweltbericht weiterhin für angebracht und notwendig erachtet. Die Biotopanteile werden in den Standortbögen der einzelnen Gebiete angegeben. Es ist deshalb unverständlich warum auf diese Problematik nicht auch in der Begründung in geeigneter Form eingegangen werden soll.	Die Aufnahme der Biotopflächen in die Begründung ist nicht notwendig, die Darstellung im Umweltbericht ist ausreichend.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussesempfehlung der Regionsbeauftragten
64	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	18.10.2013	Bei dem Aspekt "Aufbau eines Monitorings für besonders gefährdete Arten" (Punkt 2.5) wird eine entsprechende Berücksichtigung in der Begründung und/oder im Umweltbericht weiterhin für angebracht und notwendig erachtet. Der Bund Naturschutz fordert, dass die Durchführung einer umfassenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für jeden Einzelfall sichergestellt werden muss. Nur in den Standortbögen wird diesbezüglich auf projektbezogene Prüfungen verwiesen. Der Bund Naturschutz fordert daher, dass auch dieser Aspekt in der Begründung bei den Bewertungskriterien zum Artenschutz (S.19) noch aufgenommen und eine entsprechende Ergänzung bzw. Klarstellung erfolgt.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Auch der Zeitpunkt der Realisierung eines Projektes ist auf Regionalplanebene noch nicht bekannt. Im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab kann keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Eine solche Prüfung erfolgt deshalb erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Im Übrigen ist im Rahmen des Planungsprozesses zum Fortschreibungsentwurf eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit auf Regionalplanebene erkennbar, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windenergieerlass sowie mit Blick auf die einschlägigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz berücksichtigt. Eine Änderung des Entwurfes ist nicht angezeigt.	Keine Änderung des Entwurfs
64	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	18.10.2013	Der Bund Naturschutz weist darauf hin, dass die Aussagen zur regionsweiten einheitlichen Bewertung des Artenschutzes bezüglich der mittleren und unteren Wertstufe nach seiner Ansicht nicht ausreichend sind (Begründung, S. 19). In der jetzigen Fassung wird bei der mittleren Wertstufe lediglich ergänzt, dass "... durch spezifische Untersuchungen für das Einzelprojekt ggf. nachgewiesen werden kann, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte bei der Genehmigung von Windkraftanlagen bestehen". Es ist aber nirgends dargelegt und erläutert, was eine mittlere und untere Wertstufe des Artenschutzes eigentlich bedeutet und nach welchen Kriterien diese Einstufungen vorgenommen wurden. Hingewiesen wird lediglich auf die dafür verwendeten Datengrundlagen. Es wird daher darum gebeten, entsprechende Angaben noch in die Begründung aufzunehmen.	Die Zuordnung zu den einzelnen artenschutzfachlichen Bewertungsstufen erfolgte nach den Maßgaben des Windkrafterlasses durch die Fachbehörde (vgl. Begründung).	Keine Änderung des Entwurfs
64	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	18.10.2013	Für den Bund Naturschutz ist es trotz der Hinweise des Regionsbeauftragten weiterhin sinnvoll, das Gebiet am Standort Scheitzenberg/Obing als Vorranggebiet zu berücksichtigen (s. Stellungnahme vom 30.04.2013). Es wird nochmals darum gebeten, diese Fläche als Vorranggebiet im Regionalplan festzulegen.	Die Festlegungen im Fortschreibungsentwurf gründen sich auf die regionsweit einheitliche Handhabung des Kriterienkatalogs und der fachbehördlichen Flächenbewertung. Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept für die gesamte Region sicherzustellen, welches der Windkraftnutzung substantiell Raum schafft sowie im Sinne einer räumlichen Steuerung und Konfliktbewältigung bereits auf Regionalplanebene die Eignung potentieller Gebiete zur Windkraftnutzung klärt. Die Fläche am Standort Scheitzenberg ist durch das Restriktionskriterium Puffer 800 m um Wohnbauflächen in Ortslage betroffen. Dieses Kriterium ist pauschal im Wege der Abwägung zum Ausschluss gewichtet worden. Aus diesem Grund ist die Fläche im Entwurf zum Anhörungsverfahren als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
65	Gemeinde Stephanskirchen	16.10.2013	Keine Einwände gegenüber dem Fortschreibungsentwurf.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
65	Gemeinde Stephanskirchen	16.10.2013	Die Herausnahme des Vorranggebietes 77 und die Darstellung als weiße Fläche wird ausdrücklich begrüßt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
66	Wehrbereichsverwaltung Süd	17.10.2013	Die Änderungen der mit Bezug 2 bekanntgegebenen Änderungen des Regionalplanes Südostoberbayern vom 05.08.2013 (Wegfall von 12 Vorrang- und Vorbehaltsgebieten) werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der verbleibenden Vorrang-/Vorbehaltsgebiete bleibt die Stellungnahme des Schreibens vom 13.06.2013 (Bezug 1) weiterhin bestehen.	vgl. Bewertung (Auswertungstabelle vom 12.07.2013) zur Stellungnahme vom 13.06.2013	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung der Regionsbeauftragten
66	Wehrbereichsverwaltung Süd	17.10.2013	Nach Ziffer 4 der Auswertung des Anhörungsverfahrens wird der Standortübungsplatz Kammer von dem Vorranggebiet 73 nicht überplant. Diese Aussage wird zur Kenntnis genommen. Auf die Einhaltung eines 300 m Abstandes von WKA zu diesem Standortübungsplatz muss jedoch aus Sicherheitsgründen bestanden werden.	Regionalplanerische Festlegungen wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Auf der regionalplanerischen Maßstabsebene wird die Aufnahme einer Pufferzone zwischen Vorranggebiet und Standortübungsplatz deshalb nicht für erforderlich erachtet. Konkrete Anforderungen und die Einhaltung zwingender Sicherheitsbestimmungen können im Falle eines konkreten Projektes im Genehmigungsverfahren geklärt werden.	Keine Änderung des Entwurfs
66	Wehrbereichsverwaltung Süd	17.10.2013	Die Wehrbereichsverwaltung Süd - Außenstelle München wurde mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Dienst gestellt und aufgelöst. Bis zu einer Übernahme der Aufgaben als militärische Luftfahrtbehörde und als Trägerin öffentlicher Belange der Verteidigung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zentral in Bonn nimmt dessen Kompetenzzentrum Baumanagement München diese Aufgaben für den Bereich des Freistaates Bayern wahr.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
67	Gemeinde Reichertsheim	16.10.2013	Keine Einwände oder Bedenken gegenüber dem Fortschreibungsentwurf.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
68	Bürgerenergie Traunsteiner Land eG	16.10.2013	Es wird Einspruch gegen den Fortschreibungsentwurf eingelegt. Denn aus den aktuellen Planunterlagen geht hervor, dass bei mehreren als vorrangig eingestuften WEA-Standorten die Abstandskriterien zu Siedlungen nicht eingehalten werden. Die Bürgerenergie Traunsteiner Land ist nicht daran interessiert, dass diese Standorte in Ausschlussgebiete oder Tabuzonen umgewandelt werden, denn sie vertritt die Ansicht, dass in der Planung des Fortschreibungsentwurfes ohnehin zu wenige Vorranggebiete für WEA ausgewiesen sind. Die Bürgerenergie Traunsteiner Land erwartet allerdings eine unvoreingenommene und gerechte Behandlung aller zur Auswahl stehenden Standorte. Deshalb: Was anderswo gilt, muss auch für den Scheitzenberg gelten. Die Bürgerenergie Traunsteiner Land fordert daher den Standort Scheitzenberg in der Gemeinde Obing wieder als Windvorrangfläche in den Regionalplan aufzunehmen.	Die Festlegungen im Fortschreibungsentwurf gründen sich auf die regionsweit einheitliche Handhabung des Kriterienkatalogs und der fachbehördlichen Flächenbewertung. Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept für die gesamte Region sicherzustellen, welches der Windkraftnutzung substantiell Raum schafft sowie im Sinne einer räumlichen Steuerung und Konfliktbewältigung bereits auf Regionalplanebene die Eignung potentieller Gebiete zur Windkraftnutzung klärt. Die Fläche am Standort Scheitzenberg ist durch das Restriktionskriterium Puffer 800 m um Wohnbauflächen in Ortslage betroffen. Dieses Kriterium ist pauschal im Wege der Abwägung zum Ausschluss gewichtet worden. Aus diesem Grund ist die Fläche im Entwurf zum Anhörungsverfahren als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
68	Bürgerenergie Traunsteiner Land eG	16.10.2013	Der Standort Scheitzenberg/Gemeinde Obing ist in der 10. Teilfortschreibung Windenergie, Anhörungsverfahren vom 01.03.2013, nicht mehr als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine Entscheidung die aus Sicht der Bürgerenergie Traunsteiner Land mehr als bedauerlich ist. Mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,9 m/s weist der Scheitzenberg gute Merkmale eines Windenergiestandortes auf. Laut Windgutachten des TÜV Süd ist 5,9 m/s die höchste durchschnittliche Windgeschwindigkeit in der eher windarmen Region 18. Für eine Windenergieanlage ist diese Windgeschwindigkeit wirtschaftlich betrachtet allerdings ein Mindestwert. Bei Investitionskosten von ca. 4,5 Mio. € pro Anlage und den dann zu erwartenden Erträgen von 5 Mio. kWh bewegt man sich bei 5,9 m/s bereits am Rande der Rentabilität. D.h. unterhalb dieser Grenze sind moderne Windenergieanlagen nur in größeren Verbänden wirtschaftlich zu betreiben. Das in der 10. Teilfortschreibung ausgewiesene Ersatzareal mit der Nr. 49, Amerang/Obing, weist dagegen eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s auf. Ein Wert, der nach Angaben der Firmen Nordex und REpower, weit davon entfernt ist, einen wirtschaftlichen Betrieb zu garantieren. Die Konsequenz ist eindeutig: Hier werden sich niemals Windräder drehen, weil sich kein Investor finden wird, der ein derartiges Risiko auf sich nehmen kann. Die Energiegenossenschaft "Bürgerenergie Traunsteiner Land eG" ist angetreten, um mit den Bürgern vor Ort in Erneuerbare Energien zu investieren. Vor allem auch mit der Nutzung von Windenergie will sie zum Gelingen der Energiewende in der Region beitragen. Sie beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit den Initiatoren und der Beteiligung möglichst vieler Bürger der Gemeinde Obing, 2 Windenergieanlagen auf dem Scheitzenberg zu errichten und zu betreiben. Die Bürgerenergie Traunsteiner Land möchte daher daran appellieren, sich im Sinne der Energiewende für eine Wiederausweisung der Vorrangfläche Scheitzenberg /Gemeinde Obing einzusetzen. Dort sind die Gegebenheiten so, dass für die Region und ihre Bürger, zu wirtschaftlich vernünftigen Konditionen, aus Wind Erneuerbare Energie gewonnen werden kann.	Laut Bundesverband Windenergie (Landesverband Bayern) sind 5-m/s-Standorte - abhängig von den standortspezifischen Faktoren wie Windgeschwindigkeit, Verteilung der Windgeschwindigkeit, Luftdichte und Anströmung sowie der gewählten Anlagentechnik - durchaus wirtschaftlich nutzbar. Dementsprechend weist der Planungsverband grundsätzlich nur Standorte ab einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5 m/s in 140m Höhe aus. Dabei ist es nicht die Pflicht des Planungsverbandes, die am besten geeigneten Standorte zu sichern. Die Auswahl der Vorranggebiete erfolgt vielmehr in der Gesamtschau aller betroffenen Belange unter Anwendung der regionsweit einheitlichen Kriterien (vgl. hierzu die vorangegangene Bewertung). Wenngleich festzustellen ist, dass dem Standort Scheitzenberg mit Bezug auf die Windpotentialanalyse des TÜV Süd eine im regionsweiten Maßstab relativ hohe Windgeschwindigkeit attestiert werden kann, ist keine Änderung des Fortschreibungsentwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussesempfehlung der Regionsbeauftragten
69	Landratsamt Traunstein	17.10.2013	Keine Einwände gegenüber dem Fortschreibungsentwurf. Um eine zügige Umsetzung wird gebeten.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
69	Landratsamt Traunstein	21.10.2013	Von Seiten des Sachgebiets Abfallwirtschaft und Energiemanagement wird um Überprüfung gebeten, inwieweit nach der Einführung/Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Windkraft noch die Erfordernis für sog. Weiße Flächen besteht, bei denen dann im Falle einer Antragsstellung die rechtliche Prüfung und Festlegung von Kriterien wiederum bei den Kommunen verbleibt.	Die Festlegungen im Fortschreibungsentwurf gründen sich auf die regionsweit einheitliche Handhabung des Kriterienkatalogs und der fachbehördlichen Flächenbewertung. Weiße Flächen (also regionalplanerisch un geplante Gebiete) verbleiben nur dort, wo einerseits keine Ausschlusskriterien vorliegen oder sehr hohe Raumwiderstände erkennbar sind, wo jedoch andererseits entweder die Windpotentialanalyse des TÜV Süd eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von unter 5 m/s ergab oder eine regionalplanerische Konfliktbewältigung zwischen der Windkraftnutzung und den negativ berührten Belangen nicht abschließend gewährleistet werden kann. Eine pauschale Festlegung als Vorrang-, Vorbehalts- oder Ausschlussgebiet wäre nicht sachgerecht.	Keine Änderung des Entwurfs
70	Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern	17.10.2013	Das Luftamt Südbayern begrüßt die Änderungen im Rahmen der Teilfortschreibung (Vorranggebiet Nr. 60 entfällt und verbleibt als weiße Fläche, Vorranggebiet Nr. 76) entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt).	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
71	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	21.10.2013	Die Deutsche Flugsicherung verweist auf ihre Stellungnahme vom 15.04.13, die weiterhin gültig ist.	vgl. Bewertung (Auswertungstabelle vom 12.07.2013) zur Stellungnahme vom 15.04.2013	Kenntnisnahme
71	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	21.10.2013	Durch die Plangebiete 28, 31, 32, 37, 39, 42 und 43 ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der Flugsicherungsanlage Radar (SSR und PSR) Großhaager Forst betroffen. Die Aufnahme des Hinweises "Im Einzelfall können hinsichtlich des Anlagenschutzbereichs gem. § 18a LuftVG der zivilen Radaranlage Großhaager Forst Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen entstehen." in die textliche Begründung wird begrüßt, jedoch wird weiterhin empfohlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.	Der Anlagenschutzbereich gemäß § 18a LuftVG führt nicht zwangsweise zu einem Ausschluss von Windkraftanlagen. Ob eine Störung der Flugsicherungseinrichtung durch eine Windkraftanlage vorliegt ist u.a. von dem konkreten Standort und den Anlagentypen abhängig. Der kürzeste Abstand der genannten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft 28, 31, 32, 37, 39, 42 und 43 von ca. 6,9 km zur Radaranlage lässt erwarten, dass Windkraftanlagen in den Gebieten grundsätzlich möglich sind. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
71	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	21.10.2013	Die Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Okt. 2013. Momentan werden von der Deutschen Flugsicherung im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Es wird daher empfohlen, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
71	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	21.10.2013	Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
71	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	21.10.2013	Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
72	Regionaler Planungsverband München - Region 14	21.10.2013	Zum Fortschreibungsentwurf werden keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
73	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	21.10.2013	Die Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten wird vom Landesbund für Vogelschutz grundsätzlich begrüßt, da dies einer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes besser gerecht werden kann, als eine unkoordinierte Ausweisung einzelner Gebiete.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
73	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	21.10.2013	Der Landesbund für Vogelschutz begrüßt die Herausnahme der Vorranggebiete 10, 11, 30, 44, 59, 60, 63, 76 und 77 sowie die Änderung der Fläche 61 in ein Vorbehaltsgebiet. Weiter wird die Herausnahme von Teilflächen bei den Gebieten 9, 67, 48 und 56 sowie die Änderungen im Umweltbericht bei den Flächen 16, 17, 18, 19, 52, 64, 53, 46 begrüßt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung der Regionsbeauftragten
73	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	21.10.2013	Gemäß § 9 (1) ROG hat sich der zu erstellende Umweltbericht auf das, "was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplanes angemessenerweise verlangt werden kann" zu beziehen. Die bereits absehbaren erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (hier: Vogelarten) sind zu ermitteln und entsprechend zu beschreiben und zu bewerten.	Im Rahmen des Planungsprozesses ist eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt und entsprechend dem Planungsstand und -maßstab in den Umweltbericht aufgenommen worden.	Keine Änderung des Entwurfs
73	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	21.10.2013	Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass konkrete Aussagen zu den europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für alle wildlebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie nicht erst auf der Ebene des eigentlichen Genehmigungsverfahrens getätigt werden können. An diesem Sachverhalt hat die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung keinen Zweifel gelassen. Der gesamte Regionalplan fällt bei nicht ausreichender Berücksichtigung der zum jetzigen Zeitpunkt bekannten Datengrundlage der Nichtigkeit anheim. Demnach "darf ein Träger der Regionalplanung Konzentrationszonen darstellen, wenn er gewährleistet, dass der im Außenbereich privilegierten Nutzung innerhalb dieser Konzentrationszonen quantitativ in substantieller Weise Raum im Plangebiet verschafft (planerisches Substanzgebot)" (RA Klaus Jankowski; Recht in Gesteinsperspektiven 2012). Die Verschiebung der Artenschutzbelange auf die Genehmigungsverfahren kommt diesem Grundprinzip der Positivplanung daher nicht nach. Aktuelle Erfassungen sind heranzuziehen, andernfalls läge ein klares Abwägungsdefizit vor.	Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurden die genannten Belange entsprechend dem Bayerischen Windenergieerlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt.	Keine Änderung des Entwurfs
73	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	21.10.2013	Die Vorranggebiete 16, 17 und 18 befinden sich etwa 4 bis 8 km von der Abendseglerkolonie in Mühlhof entfernt. Die Vorranggebiete 19 und 30 befinden sich etwa 6 km von der Kolonie in Garching entfernt. Das Tötungsrisiko ist als sehr hoch anzusehen und der Landesbund für Vogelschutz fordert bereits in den Regionalplan als Auflage ein Gondelmonitoring und einen daraus abgeleiteten Abschaltalgorithmus mit aufzunehmen. Die Bewertung Artenschutz im Umweltbericht für die Gebiete 16, 19 und 30 als Bereich der unteren Wertstufe für den Vogel- und Fledermausschutz ist somit falsch und muss mindestens eine Stufe angehoben werden.	Die Einwände wurden bereits durch die höhere Naturschutzbehörde geprüft. Nach dem Windenergieerlass gilt eine Regelvermutung für einen erhöhten Aufenthalt von Fledermäusen im Rotorbereich nur für einen Umkreis von einem Kilometer um bekannte Wochenstuben windkraftempfindlicher kollisionsgefährdeter Fledermausarten. Es bestehen keine fachbehördlichen Einwände gegen die Festsetzung eines Vorranggebiets. Entsprechend der Empfehlung der Fachbehörde wurde jedoch im Umweltbericht unter dem Punkt mögliche betroffene Tierarten "Großer Abendsegler" ergänzt. Eine weitere Änderung der Bewertung im Umweltbericht ist laut Fachbehörde nicht erforderlich. Die Festsetzung von Gondelmonitoring kann nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung sein. Die Formulierung entsprechender Auflagen bleibt im Fall eines konkreten Projekts dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.	Keine Änderung des Entwurfs
73	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	21.10.2013	Das Vorranggebiet Nr. 52 befindet sich etwa 3 km von der Abendseglerkolonie in Traunreut und 6 km von der Abendseglerkolonie in Trostberg entfernt. Das Tötungsrisiko ist als sehr hoch anzusehen und es muss auf alle Fälle ein Gondelmonitoring und ein daraus abgeleiteter Abschaltalgorithmus als Auflage bereits in den Regionalplan mit aufgenommen werden. Der Landesbund für Vogelschutz fordert den Standort als Ausschlussgebiet festzusetzen, da der Betrieb in der Nähe der Kolonien nur eingeschränkt möglich ist, um die Zahl der verunglückten Fledermäuse auf unter 2 Individuen pro Jahr zu senken (vgl. Hinweise zu Planungen und Genehmigung von Windkraftanlagen, StmUG, 2011). Die Bewertung Artenschutz im Umweltbericht als Bereich der unteren Wertstufe für den Vogel- und Fledermausschutz ist somit falsch und muss berichtigt werden.	Die Einwände wurden bereits durch die höhere Naturschutzbehörde geprüft. Nach dem Windenergieerlass gilt eine Regelvermutung für einen erhöhten Aufenthalt von Fledermäusen im Rotorbereich nur für einen Umkreis von einem Kilometer um bekannte Wochenstuben windkraftempfindlicher kollisionsgefährdeter Fledermausarten. Es bestehen keine fachbehördlichen Einwände gegen die Festsetzung eines Vorranggebiets, die Ausweisung eines Ausschlussgebiets wäre auf Grundlage der bekannten Kenntnisse nicht gerechtfertigt. Entsprechend der Empfehlung der Fachbehörde wurde jedoch im Umweltbericht unter dem Punkt mögliche betroffene Tierarten "Großer Abendsegler" ergänzt. Eine weitere Änderung der Bewertung im Umweltbericht ist laut Fachbehörde nicht erforderlich. Die Festsetzung von Gondelmonitoring kann nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung sein. Die Formulierung entsprechender Auflagen bleibt im Fall eines konkreten Projekts dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung der Regionsbeauftragten
73	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	21.10.2013	Das Vorranggebiet 64 sowie der verbleibende Teil des Gebietes 67 befinden sich 3 bis 6 km von der Abendseglerkolonie in Traunreut entfernt. Das Tötungsrisiko ist als sehr hoch anzusehen und der Landesbund für Vogelschutz fordert bereits in den Regionalplan als Auflage ein Gondelmonitoring und einen daraus abgeleiteten Abschaltalgorithmus mit aufzunehmen. Der Landesbund für Vogelschutz fordert die Standorte 64 und 67 als Ausschlussgebiet festzusetzen, da der Betrieb in der Nähe der Kolonien nur eingeschränkt möglich ist, um die Zahl der verunglückten Fledermäuse auf unter 2 Individuen pro Jahr zu senken (vgl. Hinweise zu Planungen und Genehmigung von Windkraftanlagen, StmUG, 2011).	Die Einwände wurden bereits durch die höhere Naturschutzbehörde geprüft. Nach dem Windenergieerlass gilt eine Regelvermutung für einen erhöhten Aufenthalt von Fledermäusen im Rotorbereich nur für einen Umkreis von einem Kilometer um bekannte Wochenstuben windkraftempfindlicher kollisionsgefährdeter Fledermausarten. Es bestehen keine fachbehördlichen Einwände gegen die Festsetzung eines Vorranggebiets, die Ausweisung eines Ausschlussgebiets wäre auf Grundlage der bekannten Kenntnisse nicht gerechtfertigt. Entsprechend der Empfehlung der Fachbehörde wurde jedoch im Umweltbericht unter dem Punkt mögliche betroffene Tierarten "Großer Abendsegler" ergänzt. Die Festsetzung von Gondelmonitoring kann nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung sein. Die Formulierung entsprechender Auflagen bleibt im Fall eines konkreten Projekts dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.	Keine Änderung des Entwurfs
73	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	21.10.2013	Die Vorranggebiete 34 und 35 sind etwa 2 - 3 km von der Lachmöwenkolonie Astner Weiher entfernt. Der Bestand wurde von einer Privatperson am 14.04.2013 kontrolliert. Laut Anhang 2 der Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen muss bei Lachmöwen ein Abstand bis zu 4 km bei regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten eingehalten werden. Der Astner Weiher ist auch wichtiges Nahrungshabitat ebenso wie der noch näher gelegene See bei Leitgering. Der Landesbund für Vogelschutz fordert deshalb den Standort als Ausschlussgebiet festzusetzen.	Die Einwände wurden durch die höhere Naturschutzbehörde geprüft. Die Vorranggebiete liegen gemäß Windenergieerlass außerhalb des artspezifischen Abstandsbereiches von 1.000 Metern aber innerhalb des Prüfbereiches für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate. Die Prüfung der Fachbehörde zu den Nahrungshabitaten - auch in Bezug auf die genannten Gewässer - ergab, dass ein Ausschlussgebiet nicht begründet ist.	Keine Änderung des Entwurfs
74	Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde	17.10.2013	In Bezug auf die erfolgte Überarbeitung einiger Vorranggebiete in Überschneidungsbereichen mit wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten insbesondere im Zuständigkeitsbereich des WWA TS wird gebeten, nochmals zu prüfen, ob in diesen Bereichen statt der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung auch unbeplante „weiße Flächen“ verbleiben könnten.	Die Überprüfung hat ergeben, dass durch eine Umplanung der betroffenen Vorranggebiete zu Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung die wasserwirtschaftlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden. Mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes erfolgt noch keine abschließende Abwägung zugunsten der Windkraftnutzung. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets weist der Windkraft in diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Damit wird der Vorrang der wasserwirtschaftlichen Belange nicht relativiert und zugleich für den Fall einer Vereinbarkeit mit der Trinkwassernutzung das Interesse an einer Windkraftnutzung gegenüber anderen Belangen gestärkt. Ohne Überplanung ("weiße Fläche") wären Windkraftanlagen in diesem Bereich nach den Vorgaben des § 35 BauGB grundsätzlich privilegiert. Ihre Zulassung müsste insoweit im Ergebnis nach denselben Maßstäben beurteilt werden.	Keine Änderung des Entwurfs
74	Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde	17.10.2013	Es wird angeregt, hinsichtlich der potentiellen Konfliktsituation in Überschneidungsbereichen von Vorbehaltsgebieten Windkraftnutzung mit Wasserschutzgebieten Zone III in den Regionalplanunterlagen eine Klarstellung im Sinne des im LfU-Merkblatt 1.2/8, Kapitel 6.2 Nr. 1 enthaltenen Hinweises (Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung in Genehmigungsverfahren) aufzunehmen, um die Bedeutung der wasserwirtschaftlichen Belange in diesen Bereichen zu unterstreichen.	Im Übrigen kann die regionalplanerische Flächensicherung einer Anlagengenehmigung für konkrete Projekte nicht vorgreifen. Der Nutzungsvorbehalt für Windkraftanlagen auf Flächen innerhalb der Zone III von Wasserschutzgebieten steht unter dem Vorbehalt, dass die detaillierte Projektplanung mit den jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Vorgaben und u.a. auch mit den Vorgaben der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang gebracht werden kann. Die Anforderungen, die sich aus dem LfU-Merkblatt 1.2/8 ergeben, werden insoweit durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten nicht relativiert. Die explizite Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Regionalplan erscheint nicht erforderlich.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung der Regionsbeauftragten
74	Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde	17.10.2013	Um die Berücksichtigung der gemeinsamen Schreiben vom 07.08.2013 (StMUG, StMI und StMWIVT) sowie vom 30.08.2013 (StMU und StMI) zu Windkraftanlagen im weiteren Planungsprozess wird gebeten.	Die Schreiben haben Berücksichtigung gefunden. Mit der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Flächensicherung durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung werden keine vollendeten Tatsachen geschaffen, da das regionalplanerische Instrumentarium einer Anlagenzulassung im Einzelfall nicht vorgeht. Zugleich sieht der Regionalplan einen großen Anteil an Ausschlussgebieten vor und trägt damit in weiten Teilen der Region zur Konfliktbewältigung im Sinne der genannten Schreiben bei.	Keine Änderung des Entwurfs
75	Privatperson, Amerang	20.10.2013	Bekannt private und öffentliche entgegenstehende Belange sind bereits in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn der entgegenstehende Belang erkennbar ist (vgl. ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295). Dies bedeutet konkret für die Qualifikation des Vorranggebietes 49 , dass auch schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende, wesentliche öffentliche Belange wie die des Naturschutzes und des Immissionsschutzes zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden sind oder vorgetragen werden.	Die Durchführung der Anhörungsverfahren dient der Ermittlung dieser Belange. Die Ergebnisse werden berücksichtigt.	Kenntnisnahme
75	Privatperson, Amerang	20.10.2013	<p>Naturschutz / Artenschutz: In unmittelbarer Umgebung des geplanten Vorranggebietes 49 befinden sich folgende besonders geschützte Vogelarten: Schwarzstorch, Weißstorch, Schwarzmilan, Rotmilan, Graureiher. Deren Sichtungen und Vorkommen wurden registriert, kartiert und die bisherigen Ergebnisse um Sichtungen im Jahr 2013 ergänzt. Es handelt sich um Mehrfachsichtungen. Es ist davon auszugehen, dass es sich nicht um Zufallsaufnahmen handelt, sondern um ansässige Vogelarten mit entsprechender Horstvermutung. Darüber hinaus werden aufgrund der äußerst günstigen Rahmenbedingungen, hohem Altholzbestand und hoher Höhlenbrüterdichte, entsprechende Fledermausbestände in den Bereichen definitiv vorhanden sein.</p> <p>Aus Gründen des Naturschutzes ist eine vollumfängliche Prüfung erforderlich, ob dieser Planung Belange des Vogelschutzes bzw. des Fledermausschutzes entgegenstehen. Eine solche Prüfung ist mit Blick auf die Vorgaben der Richtlinien des Rates der Europäischen Union über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) bislang nur unzureichend oder gar nicht vorgenommen worden bzw. es werden unrichtige Ergebnisse gefolgert. Es sollte den vorliegenden Hinweisen im Mindesten durch ein artenschutzrechtliches Gutachten nachgegangen werden, bevor das Gebiet als Vorrangfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen freigegeben werden kann. Bezüglich aller Arten liegt dementsprechend ein Schädigungsverbot nach BNatSchG vor. Insgesamt ist deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt festzuhalten, dass dem Vorranggebiet 49 mit den genannten naturschutzrechtlichen Belangen sogenannte harte Ausschlussgründe entgegenstehen und eine Ausweisung zur Nutzung der Windenergie zum gegenwärtigen Zeitpunkt und ohne weitere eingehende Prüfung nicht möglich ist.</p>	<p>Die aktuellen Unterlagen mit den ergänzten Beobachtungen wurden von der höheren Naturschutzbehörde bewertet: Die vorgelegten Aufzeichnungen sind plausibel und zeigen, dass vor allem westlich des Vorranggebietes 49 diverse Großvögel regelmäßiger beobachtet werden konnten, Bruten sind dort im Umfeld denkbar. Allerdings liegen aus dem unmittelbaren Umfeld des Vorranggebietes 49 keine Meldungen vor.</p> <p>Die bisherige Einschätzung der Fachbehörde wird durch Ergebnisse einer saP bestätigt. Deren Untersuchungsraum beinhaltete u.a. auch das Vorranggebiet 49. Laut dieser saP konnten alle genannten Großvogelarten grundsätzlich nachgewiesen werden, Verbotstatbestände für die tötungsrelevanten Großvogelarten laut "Winderlass" wurden allerdings nicht angenommen. Folglich kann die Festlegung des Vorranggebietes 49 aus artenschutzfachlicher Sicht weiterhin aufrechterhalten bleiben.</p>	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung der Regionsbeauftragten
75	Privatperson, Amerang	20.10.2013	<p>Immissionsschutz: In unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorranggebiet 49 befinden sich zwei schutzwürdige Einrichtungen mit besonders empfindlicher Nutzung: Nordöstlich des geplanten VRG 49 ein Altenpflegeheim und südwestlich in Entfernung von unter 800 Metern zum Vorranggebiet der integrative Kindergarten Kinderstadt e.V. für behinderte, nicht behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder. Besonders bei Kindern mit Anfallsleiden kann es unter Umständen durch eine zusätzliche, kontinuierliche optische und akustische Belastung ohne höheren Schutzabstand zu einer Erhöhung und Verstärkung der Anfälle, und damit zu einer Verschlechterung ihrer Gesundheit kommen.</p> <p>Windkraftanlagen im betroffenen Gebiet werden voraussichtlich eine Höhe von 200 m erreichen. Aufgrund der im Verhältnis zur Höhe der Windkraftanlagen geringen Entfernung zu den Wohnhäusern der benachbarten Anwesen ist davon auszugehen, dass unzumutbare Belastungen auf die Nachbarn und schutzwürdigen Nutzer des Kindergartens zukommen. Von den Windkraftanlagen werden Beeinträchtigungen ausgehen, die ihre Zulassung in dem hier zutreffenden Nahbereich zu Wohngebäuden generell ausschließt. Als Berechnungsgrundlage der Abstands bemessung zu Wohngebieten wird ein Summenschalleistungspegel von 110 dB(A) angenommen. Dieser Wert ist eindeutig zu niedrig bemessen. Moderne Windkraftanlagen besitzen einen Schalleistungspegel von ca. 106 - 108 dB(A). Bei heute schon möglichen und auch in Zukunft realisierbaren Windkraftanlagen mit Leistungen bis 7,5 MW erhöht sich dieser Einzelschalleistungspegel auf 109 dB(A) und darüber. Realistisch erscheinen deshalb Summenschalleistungspegel die zwischen 116 dB(A) und 118 dB(A) liegen je nach Konstellation und Art der Anlagen. Dementsprechend müssen die Abstände auch an diese möglichen Windkraftanlagen angeglichen werden. Die vom Planungsverband angewandten Abstände von 800 m bzw. 500 m liegen weit unter den notwendigen Abständen, die nach der TA Lärm zur Einhaltung der dort genannten Nachtimmissionsrichtwerte notwendig sind.</p>	<p>Bei der Festlegung der Abstände von Vorranggebieten wurde sich an dem Bayerischen Windenergieerlass orientiert. Grundlage dieser Abstandsempfehlungen ist eine pauschalierende Anwendung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA Lärm bzw. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die geschilderten möglichen Beeinträchtigungen auf die genannten Einrichtungen können - wie auch eine Abstimmung mit der Fachbehörde ergeben hat - auf der regionalplanerischen Ebene nicht pauschal erfasst werden und müssten bei Vorliegen eines konkreten Projektes im Rahmen eines etwaigen Zulassungsverfahrens überprüft werden. Eine weitere Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Dabei ist bei der Planung von konkreten Anlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen, dass keine Geräuschbelastungen entstehen, die über die gesetzlich zulässigen Werte hinausgehen.</p>	Keine Änderung des Entwurfs
76	Bayerisches Landesamt für Umwelt	21.10.2013	<p>Bodenschätze: Grundsätzlich wird empfohlen, einen Pufferabstand von 300 m zwischen Windkraftanlagen (WKA) zu Rohstoffgewinnungsgebieten und Vorrang- (VR) bzw. Vorbehaltsgebieten (VB) für die Gewinnung von Naturstein für Schotter, Splitt, Betonzuschlagstoff sowie von Naturwerkstein (Sprengungen erforderlich) einzuhalten.</p>	<p>Regionalplanerische Festlegungen wie Vorranggebiete werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Daher ist bei aneinander angrenzenden Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraft und für Rohstoffgewinnung kein Puffer erforderlich. Erforderliche (Sicherheits-)Abstände zu bereits genehmigten Abbauen können im Falle eines konkreten Windkraftprojektes bzw. in dessen Genehmigungsverfahren geregelt werden. Ein genehmigter Abbau kann gegenüber einer nachfolgenden Windkraftnutzung Bestandsschutz beanspruchen. Im Umfeld von Vorranggebieten Windkraft befinden sich keine Vorranggebiete für den Abbau von Festgestein.</p>	Keine Änderung des Entwurfs
76	Bayerisches Landesamt für Umwelt	21.10.2013	<p>Bodenschätze: Konfliktpotential durch leichte Überschneidung/Verzahnung von Vorranggebiet Nr. 64 im Südwesten mit dem Vorranggebiet Bodenschätze- Kies 503 K1 nördlich von Grilling am Buchberg. Ideal wäre eine Reduzierung der VRG 64 um die minimalen Flächenanteile auf dem Gemeindegebiet von Chieming.</p>	<p>Es liegt keine Überschneidung der Vorranggebiete vor. Im Übrigen siehe oben.</p>	Keine Änderung des Entwurfs
76	Bayerisches Landesamt für Umwelt	21.10.2013	<p>Bodenschätze: Das LfU weist auf Überschneidungen von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Windkraft (Vorranggebiete 15, 21, 26, 28, 31, 40, 47; Vorbehaltsgebiete 39, 45) mit Rohstoffpotenzialflächen hin. Letztere sind noch nicht rechtskräftig ausgewiesene Gebiete, die der mittel- bis längerfristigen Rohstoffversorgung dienen sollen bzw. können. Eine Überplanung mit den vorgeschlagenen Windkraft-Gebieten hat zur Folge, dass sie für den Zeitraum der Nutzung mit Windkraftanlagen nicht zur Verfügung stehen. Dies wird von Seiten der Rohstoffgeologie bedauernd akzeptiert.</p> <p>Da Rohstoffpotenzialflächen bei Fortschreibungen von Regionalplänen als Grundlage für Flächenvorschläge dienen, werden die Entwurfsmöglichkeiten durch die o.g. Überschneidungen zusätzlich eingeengt. Dies wird seitens der Rohstoffgeologie bedauernd zu Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung der Regionsbeauftragten
76	Bayerisches Landesamt für Umwelt	21.10.2013	Georisiken: In der Stellungnahme vom 10.04.2013 hat das LfU auf einzelne Problemgebiete und -punkte hingewiesen. In einzelnen Teilbereichen (besonders im Rosenheimer Becken) ist mit Beckenschluffen im Untergrund zu rechnen. Diese neigen an Hängen von Bächen und Flüssen zu Rutschungen und stellen allgemein einen setzungsempfindlichen Baugrund dar. Das LfU geht davon aus, dass bei den tatsächlichen Standorten der WKA Baugrunduntersuchungen durchgeführt und Gründungsgutachten erstellt werden, die auf die jeweiligen speziellen Untergrundverhältnisse angepasst sind. Das LfU kann aus personellen Gründen keine detaillierten Aussagen bezüglich eventueller Georisiken bei Genehmigungsverfahren zu umfangreichen Potenzialflächen für WKA mehr machen. Da ggf. nur Sachschäden entstehen, wird auf die Eigenverantwortung des Antragstellers verwiesen. Dem LfU vorliegende Informationen zu lokalen Problemen sind in der "Standortauskunft Georisiken" im Internet abrufbar.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Auswahl des exakten Standorts innerhalb des Vorranggebiets und die Prüfung hinsichtlich Baugrund und Gründung können daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Hinweis auf mögliche Georisiken ist in der Begründung aufgenommen: "Es bestehen Hinweise auf Georisiken. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen."	Keine Änderung des Entwurfs
76	Bayerisches Landesamt für Umwelt	21.10.2013	Geotopschutz: Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorranggebiet Nr. 33 das im Geotopkataster Bayern erfasste Geotop Nr. 187R006 (Erratischer Block "Brundlstein", Babensham) befindet. Bei weiteren Planungen wäre das Geotop ggf. zu berücksichtigen.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Berücksichtigung des Geotops kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Keine Änderung des Entwurfs
76	Bayerisches Landesamt für Umwelt	21.10.2013	Geotopschutz: Es werden keine Einwände gegen die Teilfortschreibung des Regionalplanes erhoben.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
76	Bayerisches Landesamt für Umwelt	21.10.2013	Bezüglich der wasserwirtschaftlichen Belange verweisen wir auf die regionale Zuständigkeit der Wasserwirtschaftsämter Rosenheim und Traunstein. Zudem wurde unsere grundsätzliche Sichtweise zum Grundwasserschutz bereits in der LfU-Stellungnahme vom 10.04.2013 ausführlich dargelegt. Inhaltlich besitzen die dort getroffenen Aussagen nach wie vor Gültigkeit.	Im Rahmen des Planungsprozesses erfolgte eine weitreichende Abstimmung der wasserwirtschaftlichen Belange mit den regional zuständigen Fachbehörden (vgl. hierzu die Stgn. 35 und 39). Im Übrigen verweisen wir auf die Bewertung (Auswertungstabelle vom 12.07.2013) zur Stellungnahme vom 10.04.2013.	Kenntnisnahme
76	Bayerisches Landesamt für Umwelt	21.10.2013	Folgende Änderung wird aufgrund des gültigen Merkblattes Nr. 1.2/8 "Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen" (Stand August 2012) für den Fortschreibungsentwurf für erforderlich erachtet: Unter "3. Begründung, Vorgehen" sollte bei den Erläuterungen der Bewertungskriterien unter "4. Wasser", 2. Absatz (S. 20), der Erläuterungstext folgendermaßen geändert werden: "Die Vereinbarkeit der Errichtung einer Windkraftanlage mit den Schutzzwecken einer Wasser- und Heilquellenschutzgebietszone III ist von verschiedenen Parametern abhängig (konkrete Lage der Windkraftanlage innerhalb des WSG, Überdeckung des Grundwassers, Art der Gründung, etc.). Eine Überschneidung mit einem VR-Gebiet Windkraft kommt daher - nicht zuletzt, weil geologische Verhältnisse im Planungsraum meist sehr heterogen sind - nach einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung nur dann in Frage, wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass der Belang "Windkraftnutzung" mit dem Schutzzweck des WSG vereinbar ist. Eine Überplanung mit einem VB-Gebiet Windkraft ist fallweise möglich. Das besondere Gewicht des Belangs der Windkraftnutzung ist aber dann im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren für die jeweilige Windkraftanlage im Einvernehmen mit dem zuständigen WWA auf die Verbote der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung abzustimmen. [...]" Unter weiter: "Eine Überschneidung von wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten (Wasserversorgung) und VR-Gebieten Windkraft kommt nur in Betracht, wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend in den betreffenden Bereichen ausgeschlossen werden kann, dass der Nutzungsvorrang Windkraft in Widerspruch zum Nutzungsvorrang Wasserwirtschaft tritt. Eine Überlagerung von einem VR-Gebiet Wasserversorgung mit einem VB-Gebiet Windkraft ist grundsätzlich möglich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dann im Einzelfall zu prüfen, ob der besonders zu gewichtende Belang "Windkraftnutzung" mit dem vorrangigen Belang der Wasserversorgung vereinbar ist. [...]"	Überschneidungsbereiche wurden in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden nur dort festgelegt, wo nach dem aktuellen Kenntnisstand bei der Errichtung der marktüblichen Anlagen keine Konflikte mit wasserwirtschaftlichen Belangen zu erwarten sind. So wird für den Fall einer Vereinbarkeit mit den Belangen der Wasserwirtschaft das Interesse an einer Windkraftnutzung gegenüber anderen Belangen gestärkt. Die explizite Aufnahme der Hinweise in die Begründung des Regionalplans erscheint nicht erforderlich. Die regionalplanerische Flächensicherung greift einer Anlagengenehmigung für ein konkretes Projekt nicht vor. Der Vorrang bzw. der Nutzungsvorbehalt für Windkraftanlagen kann auf Flächen innerhalb der Zone III von Wasserschutzgebieten bzw. wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten nur unter der Voraussetzung greifen, dass die detaillierte Projektplanung mit den jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Vorgaben und u.a. auch mit den Vorgaben der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang gebracht werden kann.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussesempfehlung der Regionsbeauftragten
76	Bayerisches Landesamt für Umwelt	21.10.2013	Das LfU weist darauf hin, dass bei Vorbehaltsgebieten für WKA die Prüfung auf abschließende Vereinbarkeit von WKA und wasserwirtschaftlichen Belangen unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung bei der Überplanung der Zone III von Wasserschutzgebieten bzw. Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung in o.g. Merkblatt zwar nicht vorgesehen ist, vom LfU jedoch empfohlen wird, um mögliche Konflikte frühzeitig zu vermeiden. Unabhängig davon wird über die tatsächliche Realisierbarkeit der Errichtung einer WKA erst im nachfolgend zwingend erforderlichen Genehmigungsverfahren entschieden.	siehe oben	Keine Änderung des Entwurfs
76	Bayerisches Landesamt für Umwelt	21.10.2013	Konkrete Überlagerungen wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete durch VRG und VBG Windkraft müssen durch die Wasserwirtschaftsämter Rosenheim und Traunstein beurteilt werden. Das LfU verweist auf deren Stellungnahmen.	Vgl. hierzu die Auswertung der Stgn. 35 und 39.	Kenntnisnahme
76	Bayerisches Landesamt für Umwelt	21.10.2013	Bodenschutz: Grundsätze im Landesentwicklungsprogramm Bayern (hierzu zählen LEP 1.3.1, 7.1.5, 5.4.1) bedeuten für die Ziele des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Fortschreibung von Regionalplänen, dass vor allem Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG in besonderem Maße erfüllen, besonders zu berücksichtigen sind. Im Umweltbericht sind daher vorrangig die folgenden Bodenteilfunktionen zu bewerten: 1. Standortpotential für die natürliche Vegetation, 2. Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen, 3. Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden, 4. Böden mit bedeutender Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
76	Bayerisches Landesamt für Umwelt	21.10.2013	Bodenschutz: Böden auf Teilflächen der Vorranggebiete Nr. 9, 22, 35 und 51 , sowie des Vorbehaltsgebiets Nr. 45 erfüllen eine hohe bis sehr hohe natürliche Ertragsfunktion.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
76	Bayerisches Landesamt für Umwelt	21.10.2013	Bodenschutz: Der Boden auf einer Teilfläche des Vorranggebietes Nr. 21 wird als Syrosem-Rendzina mit einer möglichen Hangneigung von >15° und somit als Boden mit einem sehr hohen Standortpotential der natürlichen Vegetation beschrieben und sollte in den Hanglagen von der Bebauung frei gehalten werden.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Auswahl des exakten Standorts innerhalb des Vorranggebiets und dessen Prüfung u.a. auf Qualitäten des Bodens kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Keine Änderung des Entwurfs
76	Bayerisches Landesamt für Umwelt	21.10.2013	Bodenschutz: Grundwasserbeeinflusste Böden werden auf Teilflächen der Vorranggebiete Nr. 62 und 66 (hier Hang- und Quellgleye), Vorranggebiete Nr. 48, 53 und 78 (hier kalkgründige- und Pseudogley-Gleye), Vorranggebiete Nr. 15, 69 und des Vorbehaltsgebiets Nr. 70 (hier Anmoor-, Niedermoor- und Naßgleye mit einem möglichen Grundwasserstand von <3 dm), sowie auf Vorranggebieten Nr. 28, 31, 32, 37, 42, 43, 46, 55, 71 und 75 (hier Nieder- und Übergangsmoor) angetroffen. Diese Böden erfüllen die Bodenteilfunktionen "Standortpotential für die natürliche Vegetation" sowie "Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen" in besonderem Maße. Auf den Böden mit hohem bis sehr hohem Standortpotential können sich bei entsprechender Nutzung ökologisch wertvolle Flächen entwickelt haben.	siehe oben	Kenntnisnahme
76	Bayerisches Landesamt für Umwelt	21.10.2013	Bodenschutz: Vor allem Moorböden sind besonders schützenswert, denn Moore verfügen je nach Erhaltungszustand und Lage über ein enormes Wasserrückhaltevermögen und tragen durch eine dauerhafte Fixierung ihres hohen Kohlestoffvorrates sehr wesentlich zum Klimaschutz bei.	siehe oben	Kenntnisnahme
76	Bayerisches Landesamt für Umwelt	21.10.2013	Bodenschutz: Laut GemBek "Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)" vom 20.12.2011 (StMUG-Az: 72a-U8721.0-2011/63-1) stellt die Flächeninanspruchnahme durch den Mastfuß einer WKA regelmäßig keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von Flächen für die Zuwegung inklusive Kranaufstellflächen und anderer infrastruktureller Einrichtungen, wie Flächen für die Netzanbindung. Diese Maßnahmen stellen einen Eingriff in den Naturhaushalt dar, der auszugleichen ist.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die angesprochenen detaillierten Fragen sind erst bei konkreten Projekten bzw. im Genehmigungsverfahren klärbar.	Kenntnisnahme
76	Bayerisches Landesamt für Umwelt	21.10.2013	Bodenschutz: Mit Böden, welche die o.g. Boden(teil)funktionen in besonderem Maße erfüllen, ist besonders schonend umzugehen und die dortige Flächeninanspruchnahme auf ein Minimum zu reduzieren.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung der Regionsbeauftragten
76	Bayerisches Landesamt für Umwelt	21.10.2013	Bodenschutz: Darüber hinaus liegen dem LfU Erkenntnisse vor, dass insbesondere in den Böden der bayerischen Molasse durch einen hydraulischen Kurzschluss zwischen tertiärem und oberflächennahem Grundwasserleiter mit geogen erhöhten Stoffgehalten (vor allem Arsen) gerechnet werden kann (siehe hierzu die Vollzugshilfe "Hintergrundwerte von anorganischen und organischen Schadstoffen in Böden Bayerns"). Nach derzeitigem Kenntnisstand können in Südbayern natürliche erhöhte Stoffgehalte lokal sehr heterogen nicht nur in Niedermoor komplexen, sondern auch nestartig in meist eisenschüssigen, sandig-kiesigen Ablagerungen der Molasse angetroffen werden. Freisetzungen dieser Stoffe können durch Änderungen der Wasserverhältnisse, des pH-Wertes oder des Bodengefüges, vor allem aus ausgeschnittenen Torfkörpern, nicht ausgeschlossen werden. Es soll sichergestellt werden, dass anfallendes, geogen belastetes Bodenmaterial nicht auf anders- oder unbelastete Böden verlagert oder wiederaufgebracht wird und dort die Bodenfunktionen nachteilig verändert. Durch das Verschlechterungsverbot ist nach § 12 Abs. 10 BBodSchV in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten die Verlagerung von Bodenmaterial nur innerhalb dieser Gebiete zulässig. Weitere Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial regelt § 12 BBodSchV. Darüber hinaus finden sich wichtige Hinweise zur Verwertung von Bodenmaterial in der DIN 19731.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die angesprochenen detaillierten Fragestellungen sind erst bei Vorliegen konkreter Projekte bzw. im Genehmigungsverfahren klärbar bzw. zu regeln.	Kenntnisnahme
76	Bayerisches Landesamt für Umwelt	21.10.2013	Bodenschutz: Das LfU weist darauf hin, dass es während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windkraftanlagen zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen kann. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG wird ausdrücklich hingewiesen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
77	Gemeinde Tuntenhausen	17.10.2013	Das Vorranggebiet 55 liegt im Norden der Gemeinde Tuntenhausen und grenzt an die Gemeinden Baiern und Aßling (Landkreis Ebersberg, Region 14) an. Im betroffenen Bereich liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, wie aber auch Waldflächen. Die Fläche ist weithin einsehbar. Wie bereits im Sachvortrag zum Beschluss des Gemeinderates am 15.03.2012 erwähnt, handelt es sich entsprechend dem Landschaftsplan der Gemeinde Tuntenhausen um eine ökologisch wertvolle Fläche mit besonderer Bedeutung. Weiter liegen hier einige Biotope wie auch Sukzessionsflächen vor. Die Gemeinde möchte hier ausdrücklich darauf hinweisen, dass es aufgrund der in der Nähe befindlichen Gewässer um möglicherweise moorigen Untergrund handelt. Die Nachbargemeinden im Landkreis Ebersberg sind derzeit mit der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Windenergie beschäftigt. Das erste Auslegungsverfahren hat bereits stattgefunden. Hierbei fällt auf, dass im Bereich der Gemeinde Baiern keine Flächen für Windenergie dargestellt sind. Weiter ist aus diesen Unterlagen ersichtlich, dass im Anschluss an das Vorranggebiet 55 mit der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes zu rechnen ist. Dieses wird sich möglicherweise auch auf das Gemeindegebiet Tuntenhausen erstrecken. Weiter sind hier moorige Flächen zu erwarten. Die Gemeinde rät deshalb dringend an, die Nachbargemeinden zum Verfahren zu hören und die Planungen entsprechend abzustimmen.	Aspekte bezüglich Naturschutz, Landschaftsbild und wasserwirtschaftlicher Belange wurden in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Im Übrigen erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Eine kleinräumig detaillierte Prüfung auf potenzielle Restriktionen (z.B. hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, ökologischer Wertigkeit, Versorgungsleitungen) kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Die benachbarten Kommunen in der Region 14 (u.a. die Gemeinden Baiern, Aßling, Emmering) wurden im Anhörungsverfahren beteiligt.	Keine Änderung des Entwurfs
77	Gemeinde Tuntenhausen	17.10.2013	Das Vorranggebiet 62 befindet sich an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Baiern (Landkreis Ebersberg, Region 14) und zur Marktgemeinde Bruckmühl. Es handelt sich überwiegend um Waldflächen, aber auch um Flächen für die Landwirtschaft. Die Waldflächen sind im Wald funktionsplan als Schutzwald für die Gesamtökologie enthalten. Weiter liegen in diesem Gebiet einige Bodendenkmäler, verschiedene Biotopflächen, Sukzessionsflächen und ein Gewässer 3. Ordnung (Braunau). Im Landschaftsplan der Gemeinde sind Teile dieses Gebietes als besonders bedeutsam für die Ökologie, das Landschaftsbild, den Naturhaushalt (Tal-/Hangbereich) und für das Lokalklima. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass innerhalb des Gebietes eine Gasleitung der Energie Südbayern verläuft. Auch ist hier in der Nähe der Fließgewässer mit moorigem Untergrund zu rechnen.	Seitens der Fachstellen wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens hinsichtlich Landschaftsbild, Artenschutz und der Waldfunktionen keine Hinweise gegeben oder Bedenken erhoben, die eine Änderung des Entwurfs erfordern. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Eine kleinräumig detaillierte Prüfung auf potenzielle Restriktionen (z.B. hinsichtlich Denkmalschutz, Bodenbeschaffenheit, ökologischer Wertigkeit, Leitungsstrassen) kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Keine Änderung des Entwurfs
77	Gemeinde Tuntenhausen	17.10.2013	Das Vorranggebiet 71 liegt gemeindeübergreifend zu Bruckmühl im Maxlrainer Forst. Es handelt sich um Waldfläche. In diesem Gebiet liegen neben versch. Biotopflächen auch Wanderwege für die Naherholung, Sukzessionsflächen, versch. Fließgewässer und Flächen mit besonderer Bedeutung für die Ökologie. In der Nähe der Fließgewässer ist mit moorigem Untergrund zu rechnen.	Die Ergebnisse des vorangegangenen Anhörungsverfahrens hatten bereits eine erhebliche Verkleinerung des Vorranggebietes 71 zur Folge. Eine weitere Veränderung des Gebietszuschnitts ist nicht angezeigt.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussesempfehlung der Regionsbeauftragten
77	Gemeinde Tuntenhausen	17.10.2013	Nach Ansicht der Gemeinde Tuntenhausen sollten die "weißen Flächen" aus dem Planwerk gestrichen werden. Drei dieser Flächen liegen direkt neben "Suchflächen". Diese sind für Windkraftanlagen ausreichend groß definiert. Weiter ist bei der "weißen Fläche" entlang der Glonn mit Überschwemmungen und moorigem Untergrund zu rechnen. Die beiden anderen „weißen Flächen“ liegen direkt an der Moosach. Zu bedenken gibt die Gemeinde hier, dass diese sich in unmittelbarer Nähe des Segelflugplatzes des FC Condors befinden. Eine Beeinträchtigung des Flugbetriebes, somit auch für das menschliche Leben, muss ausgeschlossen werden. Deshalb müssen diese Flächen gestrichen werden.	Die Festlegungen von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen gründen sich auf die regionsweit einheitliche Handhabung des Kriterienkatalogs und der fachbehördlichen Flächenbewertung. Weiße Flächen (also regionalplanerisch unbeplante Gebiete) verbleiben überall dort, wo einerseits keine Ausschlusskriterien vorliegen oder sehr hohe Raumwiderstände erkennbar sind, wo jedoch andererseits entweder die Windpotentialanalyse des TÜV Süd eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit unter 5 m/s ergab oder eine regionalplanerische Konfliktbewältigung zwischen der Windkraftnutzung und den negativ berührten Belangen - im Fall der an die Moosach angrenzenden Flächen sind es die entgegenstehenden Belange des Flugplatzes, für die Fläche entlang der Glonn der Belang eines Überschwemmungsgebietes gemäß Regionalplan - nicht abschließend gewährleistet werden kann. Eine pauschale Festsetzung dieser Flächen als Ausschlussgebiet wäre nicht sachgerecht.	Keine Änderung des Entwurfs
77	Gemeinde Tuntenhausen	17.10.2013	Bei den genannten Suchräumen handelt es sich um Gebiete, die das Landschaftsbild der Gemeinde in besonderer Weise prägen. Aus diesem Grund sollen Eingriffe in das Landschaftsbild minimiert werden. Um die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft möglichst gering zu halten, sollte die Höhe der Windanlagen auf das (wirtschaftlich) unbedingt notwendige Maß begrenzt werden und keinesfalls die Grenze von 140 m (lt. Gutachten des TÜV Süd zur Ermittlung des Windpotenzials vom 29.03.2012) überschreiten.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Hierbei wurde in Rechnung gestellt (vgl. auch Verordnungstext), dass es sich um moderne Windkraftanlagen mit Gesamthöhen bis rund 200 m handeln kann. Folglich erscheint die getroffene Bewertung aus fachlicher Sicht weiterhin sachgerecht und eine Höhenbegrenzung nicht angezeigt. Im Übrigen ist die in der Windpotentialanalyse des TÜV Süd verwendete Höhe von 140 m nicht als Höhenbegrenzung zu interpretieren, sondern als allgemein übliche Referenzgröße zur Dokumentation des Windpotentials (vgl. auch den Bayerischen Windatlas), die der gängigen Nabenhöhe moderner Windkraftanlagen entspricht.	Keine Änderung des Entwurfs
77	Gemeinde Tuntenhausen	17.10.2013	Die Gemeinde Tuntenhausen weist darauf hin, dass die Nachbargemeinden in der Region 14 nicht am Verfahren beteiligt wurden. Nach Auffassung der Gemeinde handelt es sich dabei um einen Verfahrensfehler. Die Abstimmung der Planung erscheint jedoch als äußerst wichtig.	Die benachbarten Kommunen in der Region 14 (u.a. die Gemeinden Baiern, Aßling, Emmering) wurden im Anhörungsverfahren beteiligt.	Kenntnisnahme
77	Gemeinde Tuntenhausen	17.10.2013	Die Gemeinde Tuntenhausen hält ihren Beschluss aus der Sitzung des Gemeinderates vom 15.03.2012 und 11. 04.2013 aufrecht und möchte diesbezüglich nochmals ausdrücklich darauf Bezug nehmen.	Die Stellungnahmen vom 15.03.2012 und 11.04.2013 wurden bereits bewertet und dem Ergebnis entsprechend im Fortschreibungsentwurf berücksichtigt (vgl. hierzu auch die Auswertungstabelle vom 12.07.2013).	Kenntnisnahme
77	Gemeinde Tuntenhausen	17.10.2013	Die Gemeinde Tuntenhausen weist darauf hin, dass der Umweltminister Dr. Huber und der Innenminister Herrmann die auf den Weg gebrachte Gesetzesänderung zur Abstandregelung für Windanlagen mit Nachdruck verfolgen. Im Hinblick darauf ist die Gemeinde der Meinung, dass diese Änderung abgewartet werden soll und dieses Verfahren bis zu einer Entscheidung zurückgestellt werden sollte. Diesbezüglich verweist die Gemeinde ausdrücklich auf das Schreiben vom 07. 08.2013 des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt, Bayer. Staatsministeriums des Innern und des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, in dem die Unwirtschaftlichkeit und umzingelnde Wirkung von Windanlagen sowie die Abstände behandelt sind.	Die Planung orientiert sich an den derzeit gültigen Rechtsvorgaben. Dabei wurden u.a. auch Fragen zu Umzingelung und Abstandsregelungen berücksichtigt. Die Entscheidung über den Fortgang des Planungsprozesses obliegt dem Regionalen Planungsverband.	Keine Änderung des Entwurfs
78	Landkreis Miesbach	15.10.2013	Untere Straßenverkehrsbehörde: Keine Äußerung, keine Einwände oder Bedenken.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
78	Landkreis Miesbach	15.10.2013	Der Kreisbaumeister verweist auf seine Stellungnahme vom 11.04.2013 im Rahmen des Anhörungsverfahrens.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
78	Landkreis Miesbach	15.10.2013	Immissionsschutz: Es bestehen keine Einwände. Auf Grund der großen Abstände der Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Windenergieanlagen zu den nächsten Immissionsorten im Landkreis Miesbach liegt keine Betroffenheit vor. Erhebliche negative Auswirkungen durch Lärm oder Schattenwurf sind auszuschließen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussesempfehlung der Regionsbeauftragten
78	Landkreis Miesbach	15.10.2013	Naturschutz: Die in der ersten Stellungnahme vorgebrachten naturschutzfachlichen Bedenken gegenüber dem Vorranggebiet Nr. 76 wurden umfassend berücksichtigt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
78	Landkreis Miesbach	15.10.2013	Naturschutz: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde/Landratsamt Miesbach bestehen keine weiteren Einwände gegen den Fortschreibungsentwurf.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
79	Stadt Traunreut	22.10.2013	Der Stadtrat hält an seinen Beschlüssen vom 26.04.2012 und 21.03.2013 fest und lehnt aus den damals angeführten Gründen die Vorranggebiete 64 und 67 (ehem. Suchräume TS 120 und TS 107) nach wie vor ab, da die Stadt Traunreut in den fraglichen Bereichen im Zuge der bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Neutrassierung der Bundesstraße 304 bei Matzing die Neuausweisung von Gewerbegebieten plant und die Errichtung von Windrädern hier eine Einschränkung der Ortsplanerischen Gestaltungsspielräume bedeuten würde. Darüber hinaus ist die Konzentration der Windkraftanlagen auf wenige Standorte zu bevorzugen, um der „Verspargelung“ der Landschaft entgegen zu wirken.	Es wird erneut darauf hingewiesen (vgl. die Bewertung in der Auswertungstabelle vom 12.07.2013 zur Stellungnahme vom 25.03.2013), dass konkrete Planungen für die mögliche Gewerbeentwicklung nicht vorliegen. Von den Vorranggebieten 64 und 67 sind im Bereich des Trassenverlaufs der neutrassierten B 304 lediglich Gebiete ohne jede bauliche Vorprägung betroffen. Auch bei Berücksichtigung notwendiger Abstandspuffer verbleiben große Flächenpotentiale für die künftige Entwicklung. Angesichts der Flächenpotentiale für Windkraftanlagen in der Region wurde bei dem zugrunde liegenden Entwurf von einer Mindestgröße von 10 ha ausgegangen, um eine gewisse Konzentration zu erreichen.	Keine Änderung des Entwurfs
79	Stadt Traunreut	22.10.2013	Das Vorbehaltsgebiet 67 wird wegen seiner Lage in einem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet abgelehnt. Dieser Teilbereich wurde aufgrund der Überschneidung mit dem Vorranggebiet Wasserversorgung von einem Vorranggebiet in ein Vorbehaltsgebiet umgewandelt. Aufgrund der erforderlichen massiven Fundamentierung von Windkraftanlagen ist zu befürchten, dass der beabsichtigte Schutz des Trinkwassers gefährdet wird.	Angesichts des geringen Potentials an grundsätzlich für die Windkraftnutzung geeigneten Flächen im Regionsgebiet wurden in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung die Möglichkeiten einer gleichzeitigen Vereinbarkeit von wasserwirtschaftlichem Vorrang mit Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen geprüft. Hierbei ist in Rechnung gestellt, dass die Festlegung eines Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes für Windkraft (nur) der Flächensicherung dient und die Auswirkungen eines Windkraftprojektes von der konkreten Lage abhängen. Die vorgesehene Festlegung des Vorbehaltsgebietes 67 weist der Windkraft in diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Damit wird der Vorrang der wasserwirtschaftlichen Belange nicht relativiert, weil im Überlagerungsbereich im Konfliktfall die Sicherung der Trinkwasserversorgung Vorrang vor dem Belang der Windkraftnutzung behält. Zugleich wird für den Fall einer Vereinbarkeit mit der Trinkwasserernutzung das Interesse an einer Windkraftnutzung gegenüber anderen Belangen gestärkt.	Keine Änderung des Entwurfs
79	Stadt Traunreut	22.10.2013	Die Vorranggebiete 65 und 68 werden wegen ihrer Lage in einem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet abgelehnt: Hier haben sich inzwischen im Zusammenhang mit dem Wunsch eines Grundeigentümers aus Zweckham auf Flächenausweisung neue Erkenntnisse ergeben. Die Regierung von Oberbayern hat in Ihrer Stellungnahme vom 05.06.2013 darauf hingewiesen, dass sich der Weiler Zweckham laut Regionalplan Südostoberbayern im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet für Trinkwasser östlich und südöstlich von Palling befindet. In wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten soll dem Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßgaben eingeräumt werden. Nutzungen, die mit dem Schutz des Grundwassers nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Auch seitens des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein wurde wegen dem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet eine Flächenausweisung im Bereich von Zweckham abgelehnt. Aufgrund der erforderlichen massiven Fundamentierung von Windkraftanlagen ist zu befürchten, dass der beabsichtigte Schutz des Trinkwassers gefährdet wird.	Die Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamts hat ergeben, dass die Festlegung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen nicht im Widerspruch zu dem auf der Fläche zugleich festgelegten Nutzungsvorrang Wasserversorgung steht. Allerdings muss die Detailplanung für Windkraftanlagen gewährleisten, dass die Nutzungsbelange des Trinkwasserschutzes nicht tangiert werden. Soweit sich Vorranggebiete für Windkraftanlagen mit festgelegten Vorranggebieten Wasserversorgung überlagern, behält im Konfliktfall die Sicherung der Trinkwasserversorgung Vorrang vor dem Belang der Windkraftnutzung (siehe auch oben). Im Übrigen kann eine unterschiedliche Bewertung wasserwirtschaftlicher Belange auf unterschiedlich anzusetzende Bewertungsmaßstäbe einerseits bei der Ausweisung von Siedlungsgebieten und andererseits bei der Errichtung von Windkraftanlagen zurückzuführen sein.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung der Regionsbeauftragten
80	Stadtwerke Traunreut	21.10.2013	Die Sicherstellung der Wasserversorgung stellt Traunreut vor besondere Herausforderungen. Das einzig bedeutsame Brunnengebiet der Stadt Traunreut ist Hochwasser gefährdet. Bis heute hat es die Stadt nicht geschafft, ein zweites Standbein aufzubauen. Mit dem neuen Brunnen Niedling hat die Stadt zwar einen Teilerfolg errungen, aber der nördliche Stadtbereich ist CKW-kontaminiert, im Osten gibt es keine nutzbaren Grundwasservorkommen und im Südwesten Traunreuts stört Kies- und Sandabbau die Interessen. Deshalb ist die Stadt auf den im Gutachten der HydroConsultGmbH beschriebenen Standort südwestlich des Ortsteiles Walding für künftige Grundwasserentnahmen angewiesen. Deshalb bittet die Stadt Traunreut, das Vorranggebiet 61 aus der Planung zu nehmen.	Um dem bedeutsamen Belang der Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, wurde das ehemalige Vorranggebiet 61 in ein Vorbehaltsgebiet 61 geändert. Die Überlagerung eines Vorbehaltsgebietes Windkraft steht nicht zwingend im Konflikt mit einer Trinkwassergewinnung (insb. bei den in der Stellungnahme erwähnten großen Deckschichten). Die vorgetragenen Überlegungen der Stadtwerke befinden sich noch in einem planerischen Frühstadium (Erkundung). Es liegen noch keine Erkenntnisse zur räumlichen Situierung von einem möglichen Fassungsgebiet oder einer engeren Schutzzone vor. Ein Nutzungsvorrang in Form eines Vorranggebietes Wind birgt jedoch die Gefahr, dass möglichen Brunnen und engeren Schutzbereichen für die Trinkwassergewinnung erhebliche rechtliche Hürden entgegenstehen. Durch das festgelegte Vorbehaltsgebiet 61 soll sichergestellt werden, dass sich entsprechend gewichtige Belange wie die Trinkwassergewinnung in diesem Gebiet in einer Abwägungsentscheidung im Einzelfall durchsetzen können. Mit der Windkraftnutzung wiederum wird eine spätere Wassernutzung nicht zwingend verhindert.	Keine Änderung des Entwurfs
80	Stadtwerke Traunreut	21.10.2013	Gemäß dem Gutachten stellt das Erkundungsgebiet "Walding" eines der letzten möglichen zukünftigen Trinkwassergewinnungsgebiete im Stadtgebiet von Traunreut dar. Durch den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen in diesem Raum ist eine Gefährdung des ausgedehnten, mächtigen und ergiebigen Grundwasservorkommens nicht auszuschließen. Die Ausweisung eines wirkungsvollen Trinkwasserschutzgebietes könnte durch den Bau von Windkraftanlagen letztlich verhindert werden. Insbesondere die tiefe Gründung der Windkraftanlagen dürfte lokal eine entscheidende Schwächung der Deckschichten-Schutzfunktion bewirken. Deshalb empfiehlt die HydroConsultGmbH den Stadtwerken Traunreut das Vorranggebiet 61 südwestlich Walding abzulehnen.	siehe oben	
81	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	21.10.2013	Das Ziel, die Nutzung von erneuerbaren Energien zu fördern und Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen auszuweisen, wird begrüßt und befürwortet.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
81	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	21.10.2013	Im Rahmen der Regionalplanfortschreibung sollten auch solche Standorte für Windenergieanlagen berücksichtigt werden, die das Kriterium der Abstandsfläche zwar nicht erfüllen, der Vorhabenträger jedoch gutachterlich nachweisen kann, dass die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden und der Standort hinsichtlich Erschließbarkeit und Windhöffigkeit für die Errichtung einer Windenergieanlage geeignet ist und keine weiteren nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Darüber hinaus regt die IHK für München und Oberbayern an, auch die Erschließbarkeit und insbesondere die netztechnischen Anschlussmöglichkeiten der hier vorgesehenen Standorte für Windenergieanlagen bei der Standortbewertung zu berücksichtigen.	Die Festlegung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen gründet sich auf die regionsweit einheitliche Handhabung des Kriterienkatalogs und der fachbehördlichen Flächenbewertung. Dem vorliegenden Entwurf liegt das planerische Ziel zugrunde, ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept für die gesamte Region sicherzustellen, welches der Windkraftnutzung substantiell Raum schafft sowie im Sinne einer räumlichen Steuerung und Konfliktbewältigung bereits auf Regionalplanebene die Eignung potentieller Gebiete zur Windkraftnutzung klärt. Demnach erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Eine detailliertere Prüfung und Priorisierung auf besondere Standortgunst hinsichtlich der Erschließbarkeit (insbesondere der netztechnischen Anschlussmöglichkeiten) kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Keine Änderung des Entwurfs
82	Bundesministerium der Verteidigung	21.10.2013 und 04.10.2014	Es wird auf die Stgn. der Wehrbereichsverwaltung Süd verwiesen (Nr. 66).	Vgl. die Bewertung zu der Stgn. 66	Vgl. die Beschlussempfehlung zu

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung der Regionsbeauftragten
83	Gemeinde Lohkirchen	21.10.2013	Die in der Gebietskulisse Windkraft gemäß Energieatlas Bayern als für Windenergie geeigneten Flächen sollten nicht als Ausschlussgebiet ausgewiesen werden, sondern vielmehr als "weiße Flächen", für die eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB infrage kommt.	Die Gebietskulisse Windkraft stellt eine nicht rechtsverbindliche Umweltplanungshilfe dar. Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen gemäß Art.14 Abs. 2 BayLpG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet. Die Rücknahme des Ausschlusses für Flächen aus der Gebietskulisse Windkraft, würde dem Ziel des Planungsverbandes, eines schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu erstellen, zuwider laufen.	Keine Änderung des Entwurfs
84	Gemeinde Feldkirchen-Westerham	23.10.2013	Gemäß Gemeinderatsbeschluss soll das Vorranggebiet 72 im Regionalplan nicht ausgewiesen werden.	Die Festlegung des Vorranggebietes 72 ergibt sich aus der regionsweit einheitlichen Anwendung der Kriterien und der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens. Diesbezüglich liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Änderung des Entwurfs begründen würden.	Keine Änderung des Entwurfs
84	Gemeinde Feldkirchen-Westerham	23.10.2013	Gemäß Gemeinderatsbeschluss soll ein Vorranggebiet zwischen Percha und Unterlaus im Bereich der sog. "Eichbergkurve" ausgewiesen werden.	Der Bereich zwischen Percha und Unterlaus wurde bereits im Planungsprozess geprüft und auf Basis der regionsweit einheitlichen Handhabung des Kriterienkatalogs und der fachbehördlichen Flächenbewertung als Ausschlussgebiet festgelegt (insbesondere aufgrund artenschutzrechtlicher Belange).	Keine Änderung des Entwurfs
85	Bayerischer Waldbesitzer Verband e.V.	23.10.2013	Grundsätzlich werden keine Einwendungen gegen den Fortschreibungsentwurf erhoben. Der Ausbau der Windenergie wird begrüßt, vorausgesetzt er erfolgt raum-, natur- und landschaftsverträglich. Die Nutzung der Windkraft ist ein unverzichtbarer Beitrag zur beschlossenen Energiewende.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
85	Bayerischer Waldbesitzer Verband e.V.	23.10.2013	Der Bayerische Waldbesitzer Verband weist darauf hin, dass die Ausweisung der Vorranggebiete nicht zu Lasten anderer Waldfunktionen gehen darf. Eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft muss weiterhin auf der ganzen Fläche möglich sein.	Im Planungsprozess hat eine intensive Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (u.a. Naturschutz und Forstwirtschaft) stattgefunden.	Keine Änderung des Entwurfs
85	Bayerischer Waldbesitzer Verband e.V.	23.10.2013	Da die Verfahrensgebiete häufig im Wald sind bzw. an Waldgrundstücke angrenzen, sollte darauf geachtet werden, dass die bestehende Erschließung an das öffentliche Wegenetz nicht negativ beeinträchtigt wird. Um einem Haftpflichtproblem vorzubeugen, ist ein Abstand von mindestens einer Baumlänge zwischen angrenzenden Waldflächen und den Baumaßnahmen einzuhalten.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Eine detaillierte Prüfung auf potenzielle Restriktionen und Erfordernisse (z.B. bei Fragen der Erschließung oder notwendiger Abstände) können daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Keine Änderung des Entwurfs
86	Bayerisches Staatsministerium des Innern, Projektgruppe DigiNet	17.10.2013	Durch die Änderungen im Fortschreibungsentwurf ergeben sich nach aktuellem Planungsstand ausreichende Abstände zu den Digitalfunk-Basisstationsstandorten. Somit sind keine Auswirkungen durch die geplanten Windkraftanlagen auf das Digitalfunknetz zu erwarten.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
87	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	31.10.2013	Durch die Vorranggebiete 1-9, 12-27, 29, 33-35, 38, 40, 46-57, 62, 64-69, 71-75, 78 sowie Vorbehaltsgebiete 33, 36, 41, 45, 58, 61, 67, 70 im Fortschreibungsentwurf werden Belange des Schutzes ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen derzeit keine Einwände.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussesempfehlung der Regionsbeauftragten
87	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	31.10.2013	Durch die Vorranggebiete 28, 31, 32, 37, 42, 43 sowie das Vorbehaltsgebiet 39 im Fortschreibungsentwurf wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der zivilen Radaranlage Großhaager Forst belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2.Ausgabe 2009". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich nur festgelegt werden, wenn - und soweit - keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen davon berührt werden. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe (über NHN) der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.	Der Anlagenschutzbereich gemäß § 18a LuftVG führt nicht zwangsweise zu einem Ausschluss von Windkraftanlagen. Ob eine Störung der Flugsicherungseinrichtung durch eine Windkraftanlage vorliegt, ist u.a. von dem konkreten Standort und den Anlagentypen abhängig. Ein entsprechender Hinweis ist in die textliche Begründung des Entwurfs aufgenommen: "Im Einzelfall können hinsichtlich des Anlagenschutzbereichs gem. § 18a LuftVG der zivilen Radaranlage Großhaager Forst Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen entstehen." Dabei lassen die Abstände zur Radaranlage erwarten (der kürzeste beträgt etwa 6,9 km), dass die Windkraftanlagen im Vorranggebiet grundsätzlich möglich sind. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
87	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	31.10.2013	Hinweise: Die Beurteilungen beruhen auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Oktober 2013. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird getroffen, sobald über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
88	FC Condor Antersberg	07.11.2013	Es ist eine Vorrangfläche zwischen den Ortschaften Weiching und Sindlhausen geplant. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits die hohen Bäume im Anflugbereich bei der letzten Kontrolle des Luftamtes Süd bemängelt wurden. Eine Windkraftanlage würde das Aus für den Flugplatz bedeuten.	Im Bereich zwischen den Ortschaften Weiching und Sindlhausen sind im Fortschreibungsentwurf <u>keine</u> Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung festgelegt. In diesem Bereich existieren lediglich zwei sog. weiße Flächen, also regionalplanerisch unbeplante Gebiete. Diese verbleiben dort, wo einerseits keine Ausschlusskriterien vorliegen oder sehr hohe Raumwiderstände erkennbar sind, wo jedoch andererseits entweder die Windpotentialanalyse des TÜV Süd eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit unter 5 m/s ergab oder eine regionalplanerische Konfliktbewältigung zwischen der Windkraftnutzung und den negativ berührten Belangen - im o.g. Fall sind dies die Belange des Flugplatzes Antersberg - nicht abschließend gewährleistet werden kann.	Keine Änderung des Entwurfs
88	FC Condor Antersberg	07.11.2013	Hinweis, dass sich die Vorranggebiete 59 und 62 sehr nahe am Flugplatz Antersberg und in den Anflugrouten zur Landebahn befinden. Es wird gebeten die aufgezeigten Belange zu berücksichtigen und auf die Ausweisung der Vorrangflächen zu verzichten.	Die luftrechtlichen Belange wurden durch die Fachbehörde geprüft. Seitens der Fachbehörden bestehen keine Einwände gegen die Festsetzung der Vorranggebiete. Im Übrigen ist das Vorranggebiet 59 im aktuellen Fortschreibungsentwurf nicht mehr enthalten.	Keine Änderung des Entwurfs
89	Gemeinde Riedering	03.12.2013	Der Gemeinderat sieht die Gemeinde in ihren ortsplanerischen Belangen beeinträchtigt und stimmt der geplanten Ausweisung eines Ausschlussgebietes nur unter dem Vorbehalt zu, dass (Klein-) Windkraftanlagen bauleitplanerisch zulässig bleiben.	Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept für die gesamte Region sicherzustellen, welches der Windkraftnutzung substantiell Raum verschafft sowie im Sinne einer räumlichen Steuerung und Konfliktbewältigung bereits auf Regionalplanebene die Eignung potentieller Gebiete zur Windkraftnutzung klärt. Die Festlegung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen gründet sich auf die regionsweit einheitliche Handhabung des Kriterienkatalogs und der fachbehördlichen Flächenbewertung, die sich größtenteils aus rechtlich verbindlichen Vorgaben ableiten. Dabei beschränkt sich die regionalplanerische Regelung auf die Steuerung <u>raumbedeutsamer</u> Windkraftanlagen (vgl. Verordnung und Begründung).	Keine Änderung des Entwurfs